



**Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie (38.) und
Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

31. Januar 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:05 Uhr bis 12:55 Uhr

Vorsitz: Dr. Robin Korte (GRÜNE)

Protokoll: Vanessa Kriele

Verhandlungspunkt:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen**

3

Vorlage 18/2070

Drucksache 18/7443

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Vorlage 18/2070

Drucksache 18/7443

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich begrüße Sie sehr herzlich zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume. Besonders begrüßen möchte ich die heute in großer Zahl anwesenden Sachverständigen. Vielen Dank für die im Vorfeld eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute mit Ihrem Sachverstand zur Verfügung stehen.

Aus dem Kreise der anwesenden Abgeordneten begrüße ich ganz besonders Frau Dr. Patricia Peill als Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume und darüber hinaus alle übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter der Medien. Es nehmen heute zudem einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung teil, insbesondere aus dem Bereich der Landesplanung. Schön, dass Sie da sind.

Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind während der Sitzung untersagt. Die Anhörung wird jedoch wie üblich im Livestream übertragen.

Der Entwurf dieser Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen wurde am 14. Dezember 2023 durch eine Unterrichtung des Präsidenten federführend an unseren Ausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume zugeleitet. Wir haben in unserer Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen, die heutige Anhörung durchzuführen.

Aus zeitlichen Gründe ist es nicht vorgesehen, dass die anwesenden Sachverständigen ihre schriftlichen Stellungnahmen noch einmal mündlich in einem Eingangsstatements zusammenfassen. Vielmehr gehe ich davon aus, dass die Abgeordneten diese gelesen und ausgewertet haben und nunmehr Fragen an die Sachverständigen richten werden, um einzelne Sachverhalte zu vertiefen bzw. zu hinterfragen.

Dabei gehen wir so vor, dass jede Fraktion zunächst eine Frage an einen Sachverständigen oder eine Sachverständige richtet, und die angesprochene Person dann in einer Antwortrunde darauf einght. Ich bitte Sie dabei, pro Antwort maximal 3 Minuten zu sprechen. Wenn die Zeit ausgeschöpft ist, gebe ich einen Hinweis.

Die nächsten Fragerunden werden sich entsprechend anschließen, solange es aus den Reihen der Abgeordneten noch den Bedarf gibt, allerdings maximal bis 13:00 Uhr. Aufgrund des komplexen Sachverhaltes haben wir uns damit heute eine Stunde mehr gegeben, als wir das bei Anhörungen üblicherweise tun.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Ich eröffne die erste Fragerunde und rufe die Fraktionen jeweils ihrer Größe nach auf. Die CDU-Fraktion beginnt.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Ich bedanke mich im Namen der CDU-Fraktion bei den Sachverständigen ganz herzlich für die eingereichten Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute Morgen zur Verfügung stehen. Die Besonderheit beim LEP besteht darin, dass es sich um eine Rechtsverordnung handelt, die von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags verabschiedet wird. Insofern können wir sie nur in Gänze ablehnen oder ihr zustimmen. Das ist anders als bei einem Gesetzentwurf, bei dem wir auf Ihre Änderungsvorschläge eingehen können.

Unsere erste Frage richtet sich an Dr. Hollstein vom VKU. Der LEP sieht sehr ambitionierte Ziele im Bereich „Windenergie“ vor. Der Bund verlangt die endgültige Festlegung der 1,8 % bis 2032. Wir ziehen das auf 2025 vor. Können Sie das einmal einordnen? Warum ist ein beschleunigter Windenergieausbau aus energiewirtschaftlicher Perspektive erforderlich?

André Stinka (SPD): Einen schönen guten Morgen auch von den Kolleginnen und Kollegen der SPD. Wir verhandeln eine Entscheidung mit großer Bedeutung für die Zukunft des Landes Nordrhein-Westfalen.

In meiner ersten Frage an Herr Mildenerger vom LEE NRW gehe ich auf die Steuerung im Übergangszeitraum ein, über die wir im Rahmen der LEP-Novelle diskutieren. Die rechtliche Lage ist komplex. Die Landesregierung hat sich für eine gewisse Steuerung des Ausbaus im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des LEP und der Regionalpläne entschieden. Das Ziel 10.2-13 wird in den Stellungnahmen vielfach sachlich und rechtlich kritisiert.

In der Stellungnahme des LEE NRW wird neben der sachlichen Kritik auch auf die Rechtswidrigkeit des Ziels 10.2-13 und des Erlasses vom 21.09.2023 hingewiesen. Könnten Sie das erläutern?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Ich danke den Sachverständigen im Namen der Fraktion der Grünen recht herzlich dafür, dass Sie uns mit Ihrer Expertise zur Verfügung stehen. Wir beraten heute über den Landesentwicklungsplan und damit über einen wichtigen Baustein für das Gelingen der Energiewende in Nordrhein-Westfalen. Wir wollen über dessen Ausgestaltung beraten und Eindrücke dazu einfangen.

Ich würde gerne Herrn Adalbert Niemeyer-Lüllwitz und Frau Naderer vom Landesbüro der Naturschutzverbände fragen, wie sie die Änderungen des vorliegenden LEP-Entwurfs im Vergleich zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan im Hinblick auf den Fortgang der Energiewende einschätzen. Ist dieser Entwurf geeignet, um in Nordrhein-Westfalen der großen ökologischen Krise des Klimawandels entgegenzutreten und das Klima zu schützen? Könnten Sie das ausführen?

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Dietmar Brockes (FDP): Meine Damen und Herren Sachverständige, vielen Dank dafür, dass Sie uns heute hier zur Verfügung stehen. Sie haben uns schon über Ihre Stellungnahmen viele Informationen geliefert. Wie der Kollege Stinka will ich den Punkt der Rechtssicherheit bei der Steuerung der Windenergienutzung in der Übergangszeit ansprechen. Frau Professorin Dr. Grotefels, im Ziel 10.2-13 werden Übergangsregelungen aufgestellt, die gesetzlich so nicht vorgesehen sind. Sie schreiben dazu in Ihrer Stellungnahme – ich zitiere –:

„Es ist zu prüfen, ob der Landesplanungsträger damit nicht gegen Verfassungsrecht, insbesondere gegen die Regelungen der Gesetzgebungskompetenz, Art. 70 ff. GG, oder sogar eher die der Verwaltungskompetenzen, Art. 83 ff. GG, verstößt.“

Können Sie uns die rechtlichen Unsicherheiten dieser Übergangsregelung beschreiben? Welche Konsequenzen folgen aus dieser Übergangsregelung möglicherweise für Planungsträger und den Ausbau der erneuerbaren Energien?

Christian Loose (AfD): Auch von der AfD-Fraktion einen herzlichen Dank dafür, dass Sie die Stellungnahmen eingereicht haben und uns heute zur Verfügung stehen. Herr Mock, ich habe eine Frage zu einem Punkt der umfangreichen Stellungnahme der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. Der Landesentwicklungsplan sieht vor, dass enorme Flächen für Windindustrieanlagen und Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Inwiefern ergibt sich durch diese Flächenfestlegungen ein Konflikt mit den Biodiversitätsvorgaben der EU gemäß dem IPBES?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich bitte die Sachverständigen, jeweils in der Reihenfolge zu antworten, in der sie angesprochen wurden.

Dr. Andreas Hollstein (Verband kommunaler Unternehmen): Die grundsätzliche Einordnung fällt zunächst positiv aus. Das Vorhaben, das 1,8%-Ziel nicht erst 2032, sondern 2025 zu erreichen, entspricht der aus Sicht der Stadtwerke starken Stellung des Energiestandorts Nordrhein-Westfalens im Bund. Wir sind nicht nur dazu in der Lage, über Transformation zu reden und schöne Zielpunkte zu beschreiben, sondern auch dazu, diese anzupacken und früher zu erreichen. Auch die Industrie als Nutzerin des Stroms braucht das. Deshalb beurteilen wir das positiv.

Die Parallelität von LEP-Planung und Regionalplanung ist ebenfalls positiv. Durch die in den Regionalplanungen vorgenommenen Ausweisungen, die teilweise schon bekannt sind, könnten jedoch auch Probleme entstehen, weil einige Flächen nicht tatsächlich nutzbar sind. Es muss eine gute und sorgfältige Prüfung der Regionalpläne auch auf Landesebene erfolgen. Dies ist jedoch eher eine Frage der praktischen Umsetzung.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern sind wir mit Niedersachsen, Baden-Württemberg, den Rheinland-Pfälzern und vielleicht noch den Sachsen in einer ambitionierten Gruppe, die bewusst Ziele vorzieht, während Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen,

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Hessen und das Saarland – alle mit kleinen Nuancen – die Ziele so abarbeiten, wie sie in der Bundesvorgabe formuliert sind. Bayern fällt diesbezüglich etwas aus der Rolle. Es hat nämlich nur ein Ziel normiert: 1,1 % bis 2027. Bisher ist offen, was danach passieren soll. Die Bayern selbst wissen es vermutlich.

In Nordrhein-Westfalen gehören wir damit sicherlich der Spitzengruppe an. Angesichts des starken industriellen und energiewirtschaftlichen Anteils in NRW ist dies auch richtig, vor allem in Anbetracht des Ausstiegs aus der Kohle, die schließlich ersetzt werden muss. Windenergie wird auf diese Weise zur tragenden Säule für das Industrieland. Deshalb hat es eine große Bedeutung, dass sie vorgezogen wird.

Der Ausbau dient eben nicht nur den Klimaschutzzielen, sondern steigert auch das Energieangebot im Land. Wir erleben immer mehr regionale und lokale Verteilung von Strom. Dies hat trotz der Mehrkosten unter anderem für Speicher hoffentlich einen preisdämpfenden Effekt zugunsten der heimischen Industrie. Daran hängen nämlich Arbeitsplätze.

Der Ausbau verringert zudem die nordrhein-westfälische Abhängigkeit von Energieimporten. Insofern finden wir das ganze Vorhaben in der Anlage richtig. Diese Parallelität bringt viel Zeit. Es ist meiner Meinung nach auch in der Politik niemals ein Fehler, ambitioniert vorzugehen.

Christian Mildenerger (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Wir teilen in großen Zügen die Ausführungen von Dr. Hollstein zu den positiven Änderungen im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans, müssen jedoch bezüglich des Ziel 10.2-13 und des entsprechenden Erlasses ein wenig Wasser in den Wein schütten. Der Erlass und das Ziel gehen von einer Rechtslage aus, die gegenwärtig nicht existiert.

Der Bundesgesetzgeber und der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sehen quasi keine Regelung für die Landesebene vor. Die Steuerung der Windenergie kann ausschließlich nach altem Recht auf Grundlage von Flächennutzungsplänen in den Gemeinden passieren. In Gemeinden, die rechtswidrige bzw. gar keine Flächennutzungspläne aufgestellt haben, gilt die Privilegierung im Außenbereich.

Dies hat die Arbeitshilfe Wind-an-Land deutlich gemacht, der zufolge die über diese Regelung im Bundesbaugesetzbuch eintretende außergebietliche faktische Ausschlusswirkung kein Ziel der Raumordnung ist: „Es handelt sich um eine [...], Weißfläche“, die keiner Untersagung zugänglich ist.“

Wenn die Kommune ihr Einverständnis zu einem Antrag eines Projektierers für ein Projekt auf einer privilegierten Fläche nicht erteilt, entscheidet nach dem im Landesentwicklungsplan vorgesehenen System nicht die Genehmigungsbehörde bei den Kreisen, sondern sie gibt das zur Planungsebene der Bezirksregierung weiter.

Diese muss dann eine sogenannte Rückstellung treffen, die aber faktisch einer Untersagung gleichkommt, wenn die Fläche nicht im Regionalplan vorgesehen ist, weil die Fläche einfach nicht mehr für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen wird, wenn die Kommune kein Interesse daran hat.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Dies ist weder bundesrechtlich gedeckt, noch entspricht es dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes, der anmahnt, dass wir dem Klimaschutz so schnell wie möglich Rechnung tragen müssen. Alle Verzögerungen, die dadurch entstehen, und schließlich auch harte Versagungen widersprechen sowohl der bundesgesetzliche Regelung als auch der Verfassung.

Insofern ist dieses Ziel aus rechtlicher Sicht gar kein Ziel, weil keine abschließende Abwägung erfolgt. Wenn überhaupt, ist es aus unserer Sicht nur ein Grundsatz der Raumordnung. Das ist der große Knackpunkt dieses LEP in puncto Rechtsicherheit. Wenn es so kommt, gehen wir stark davon aus, dass dies in den kommenden Monaten rechtlich überprüft und von den Gerichten entsprechend berichtigt werden wird.

Dr. Heide Naderer (NABU NRW): Die Frage, ob die Naturschutzverbände damit einverstanden oder zufrieden sind, dass der Landesentwicklungsplan den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, vorantreibt, können wir natürlich eindeutig mit Ja beantworten. Wir haben diesen seit Jahren und Jahrzehnten gefordert und bedauern, dass es zu einem Entscheidungs- und jetzt auch Umsetzungsstau gekommen ist.

Es kann aber nicht sein, dass andere, gleichwertige Anliegen nicht entsprechend berücksichtigt werden. Sie kennen die folgende Gleichung: Die Klimakrise ist der Biodiversitätskrise gleichzusetzen und umgekehrt. Wir finden die Biodiversitätskrise bzw. deren Lösung im LEP in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien einfach nicht hinreichend abgebildet.

Zwei Beispiele, um es konkret zu machen: Die Bereiche zum Schutz der Natur sind weiterhin Bestandteile des LEP. Genau diese waren aber für den Naturschutz vorgesehen bzw. geplant und sind für die Herstellung eines funktionalen Biotopverbundes notwendig. Das ist nicht banal. Wir benötigen planerisch genau diese Flächen. Sie fallen jetzt hinten runter und werden für den Ausbau der erneuerbaren Energien eingesetzt.

Die Frage lautet: Warum ist das so, obwohl es doch eigentlich genügend andere Flächenpotenziale gibt? Unseres Erachtens gibt es dort einfach zu wenig Differenzierung, die notwendig wäre, um die Biodiversitätsziele umzusetzen, die im Koalitionsvertrag stehen, die das Land möchte, die der Bund braucht und die wir international vereinbart haben. Eine Differenzierung und der Ausschluss dieser Bereiche wären hier dringend notwendig.

Dies ist nicht alleine Anliegen der Naturschutzverbände, sondern es wird auch vom LANUV und vom Landesbetrieb Wald und Holz geteilt. Wir finden das interessant und fragen uns schon, warum die Abgeordneten, der Landtag oder eben die Regionalplaner den fachlichen, amtlichen Einschätzungen dieser beiden Institutionen nicht folgen. Ansonsten wird auch immer viel Wert darauf gelegt, dass deren Anliegen und Bedenken Gehör geschenkt wird. Das Landesamt für Natur und Verbraucherschutz und auch

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

der Landesbetrieb Wald und Holz haben explizit gesagt, dass die BSN-Flächen vom Ausbau der erneuerbaren Energien ausgenommen werden sollten.

Ein weiterer Punkt ist die Differenzierung der Zurverfügungstellung von Waldflächen. Die Wirtschaftsförste, die Nadelförste, sollen auf jeden Fall zur Verfügung gestellt werden. Wir erachten jedoch auch hier eine Differenzierung für notwendig, wenn es um die Kalamitätsflächen, unter anderem um die vom Sturm „Kyrill“ betroffenen Flächen, geht. Dies haben wir in unserer Stellungnahme ausführlich dargestellt und können darauf auch später noch einmal eingehen.

Prof.'in Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung, Universität Dortmund): Ich bin zu dem Ziel 10.2-13, also zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum, befragt worden. Ich habe bewusst geschrieben, das müsste untersucht werden, weil es in der Kürze der Zeit bei uns am Institut gar nicht abschließend zu klären war, ob das rechtmäßig ist oder nicht. Meine Bedenken sind die, dass hier in einem Ziel der Raumordnung eigentlich keine raumbedeutsame Festlegung, sondern eher eine rechtliche Regelung getroffen wird, die in ein Gesetz gehörte.

Selbst wenn sie im Landesplanungsgesetz stände, hätte ich Bedenken, weil es ganz klare Regelungen zur Bindungswirkung von Zielen gibt. Dazu gehört der § 1 Abs. 4 BauGB, „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“ Im § 4 Raumordnungsgesetz ist zudem die allgemeine Bindungswirkung für Ziele und Grundsätze festgelegt. Es gibt zwar auch eine Definition zu den Zielen in Aufstellung. Diese sind dann aber eigentlich eher wie Grundsätze zu behandeln.

Im zweiten Absatz steht aber, dass die in Regionalplanentwürfen enthaltenen Ziele gelten sollen. Davon ist von der Bindungswirkung her weder im Baugesetzbuch noch im Raumordnungsgesetz die Rede. Das einzige was man finden kann, ist der § 245e Abs. 4 BauGB, der davon spricht, dass auch Ziele in Aufstellung unter bestimmten Voraussetzungen, unter anderem wenn das Beteiligungsverfahren ausreichend fortgeschritten ist, eventuell auch bei anderen Planungsträgern Geltung haben können.

Ich halte es aber für sinnvoller, eine solche Regelung ins Landesplanungsgesetz zu schreiben, wenn man schon von den Regelungen des Raumordnungsgesetzes abweichen will. Dabei ist noch zu bedenken, ob das nicht eine unzulässige Abweichung vom Baugesetzbuch darstellt. Denn dieses sieht ganz klar vor, dass Ziele, die in Kraft sind, also verabschiedet worden sind, Geltung haben können. Deswegen haben wir Bedenken hinsichtlich dieser Übergangsregelung.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich freue mich sehr, dass ich an dieser Sitzung teilnehmen darf. Zu der Frage bezüglich des IPBES möchte ich Folgendes mitteilen: Deutschland hat sich auf der Weltklima- und Biodiversitätskonferenz am 19.12.2022 in Montreal dazu verpflichtet, 30 % der Landesfläche unter signifikanten Schutz zu stellen. Diese Selbstverpflichtung gegenüber dem IPBES hat genau die gleiche Rechtsqualität wie die Selbstverpflichtung beim IPCC im Hinblick auf den Klimaschutz.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Hier stehen sich also zwei Interessen auf Augenhöhe gegenüber, nämlich die Interessen des Klima- und die des Natur- und Umweltschutzes. Diese müssen gleich behandelt werden. Dies heißt, dass die Selbstverpflichtung Deutschlands, 30 % der Fläche zum Schutz der Biodiversität auszuweisen, auch im LEP gleichrangig zu beachten ist. Deutschland hat sich dazu verpflichtet, also müssen sie eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Vereinbarung von Montreal haben wir die Verpflichtung, diese Flächen bis 2030 verbindlich zu melden und ausgewiesen zu haben. Im LEP ist davon nichts zu sehen. Hier wird eine Festlegung getroffen, die es unmöglich macht, der Selbstverpflichtung von Montreal zu entsprechen. Wir verstoßen mit dem LEP also gegen diese internationale Verpflichtung. Ich halte das rechtlich und faktisch im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität für unverantwortlich.

Es ist auch fachlich nicht nachvollziehbar, weil zum Beispiel der LEE selbst in einer Presseerklärung vom 23.07.2021 mitgeteilt hat, dass man nur 20 % mehr Flächen für Windanlagen brauche, um die Klimaziele zu erreichen. Auch das wird überhaupt nicht berücksichtigt. Stattdessen wird Fläche über Fläche ausgewiesen, nur um noch mehr Geld mit Gebieten zu verdienen, die unter Schutz stehen und dringend benötigt würden, um der Selbstverpflichtung des Montreal-Abkommens zu entsprechen.

Wir haben also zwei widerstreitende Interessen. Dies ist im Hinblick auf die wirklich brennende Situation im Rahmen des Schutzes der Biodiversität, die unser aller Lebensgrundlage darstellt, im LEP zu berücksichtigen. Der LEP muss meines Erachtens zurückgestellt werden. Es müssen zunächst die 30 % Flächen festgelegt werden, die bis 2030 zu melden sind. Dann kann man sich um die Flächen kümmern, die noch für Windenergieanlagen in Betracht kommen.

Das ist vor allen Dingen vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei uns in NRW etwas über 30 % der Fläche unter Schutz stehen. Diese könnten dann auch im Sinne des Montreal-Abkommens definiert werden. Sie dürften aber nicht im Rahmen des LEP für die Windindustrie geöffnet werden. Das schließt sich gegenseitig aus.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Damit kommen wir zur zweiten Fragerunde.

Dr. Patricia Peill (CDU): Unsere zweite Frage geht an die IHK NRW, also an Herrn Dr. Biedendorf oder Herrn Jonas. Der Planungsschritt, die Flächenziele für die Windenergie festzulegen, wurde im Vergleich zur Vorgabe des Bundes um sieben Jahre vorgezogen. Wie bewerten Sie diese Regelung zur Steuerung der Windenergie aus industriepolitischer Sicht im Allgemeinen?

René Schneider (SPD): Herr Austermann, in Ihrer Stellungnahme geht es unter anderem um das Ziel 10.2-3, also noch einmal um die Steuerung im Übergangszeitraums. Sie weisen darauf hin, dass es vor allem für Bürgerwindprojekte schwierig werden könnte und es besondere finanzielle Risiken für Privatpersonen gäbe. Könnten Sie diese Risiken konkretisieren? Könnten Sie zudem Ihre Forderung erläutern, Genehmigungen in dieser

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Übergangszeit bis zur Rechtskräftigkeit der jeweiligen Regionalpläne entsprechend der bisherigen Rechtslage zu erteilen?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Wir würden die kommunalen Spitzenverbände um ein knappes, grundsätzliches Fazit zu dieser LEP-Änderung für die erneuerbaren Energien bitten. Zudem hätte ich noch eine konkrete Frage zum Monitoring der Windenergiebereiche. Aus der Branche der erneuerbaren Energien wird eine Verkürzung der Intervalle gefordert. Sie wünschen jedoch längere Intervalle als die bisher eingesetzten fünf Jahre. Könnten Sie uns diese Position erläutern?

Dietmar Brockes (FDP): Ich richte meine Frage an Herrn Lehrmann von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Sie plädieren in Ihrer Stellungnahme dafür, dass die kommunale Planungshoheit auf Grundlage von steuerungsfähigen Instrumenten trotz der Dringlichkeit und des Vorrangs des Ausbaus der erneuerbaren Energien bewahrt bleiben sollte. Könnten Sie uns diese Forderung noch einmal näherbringen?

Christian Loose (AfD): Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Volker Tschischke von VernunftKraft-NRW. Wie sehen Sie als Verband für Verbraucher- und Naturschutz die Regelung im geplanten Landesentwicklungsplan zu den Abständen zur Wohnbebauung im Innenbereich und im Außenbereich, also die Streichung des Ziels 10.2-3?

Raphael Jonas (IHK NRW): Die Umsetzung der Flächenziele und das Vorziehen des Planungszeitraums auf das Jahr 2025 begrüßen wir ganz ausdrücklich. Ich schließe mich vielen Argumenten von Herrn Dr. Hollstein an. Er hat die Zusammenhänge zwischen Energiezurverfügungstellung und Wertschöpfung in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Ich möchte Ihnen beispielhaft einen Einblick in die Praxis eines Regionalrats im Rheinischen Revier gewähren.

Der Regionalrat Köln stellt gegenwärtig einen Regionalplan auf. Gemäß dem 1,8-%-Flächenziel müssen dort 16.000 ha zur Verfügung gestellt werden, um auf diesen Erneuerbare-Energien-Anlagen zu platzieren. Aus der dort bisher geführten Diskussion ergeben sich genau 16.000 ha Land, die zur Verfügung gestellt werden können. Jede dieser Flächen muss also bebaut werden.

Mein Argument lautet: Dies führt zu einer Knappheit. Jeder, der dort eine Fläche besitzt, weiß, dass sie genutzt werden muss. Dementsprechend werden sich die Preise zumindest im Rheinischen Revier und im Regierungsbezirk Köln entwickeln. Genau das wird die Wirtschaftlichkeit vieler Erneuerbare-Energien-Anlagen infrage stellen. Investoren werden möglicherweise davor zurückschrecken, die notwendigen Investitionen vorzunehmen.

Was das für den Industriestandort Nordrhein-Westfalen bedeutet, haben wir schon häufig, auch in Anhörungen dieser Art, diskutiert. Wir müssen darauf achten, dass Energie rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird – genau wie die dafür erforderlichen Mittel.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Es muss nicht nur Platz für Investitionen in erneuerbare Energien geschaffen werden, sondern auch für die Beschleunigung im Ausbau der Infrastruktur, die diese Energie dann verteilt. Die Energiewende stellt uns komplett dezentral auf. Das ist eine totale Veränderung zum bestehenden System und wird die Netzbetreiber sowie die Energieversorger latent überfordern, insbesondere bezüglich der Zeiträume.

Dort sind Prioritäten zu setzen, unter anderem: Welche Gewerbegebiete benötigen in Zukunft welchen grünen Strom, welche grünen Gase? Es werden also jetzt Gespräche geführt und weitreichende Planungen für Investitionen mit Abschreibungsfristen von 30 Jahren und mehr vorgenommen, ohne dass eine Grundlage dafür besteht, nach welchen Prioritäten hier investiert werden soll.

Der Bürokratiedschungel ist ein wirkliches Ärgernis, das uns in Deutschland enorm aufhält. Es ist enorm wichtig, dass er schnell zur Seite geräumt wird. Der LEP leistet dazu voraussichtlich einen Beitrag. Wir sind aber im Bereich der Energiewirtschaft durch 25 unterschiedliche Gesetze so verknötet, dass wir die PS, über die wir technologisch verfügen, weil wir das, was wir umsetzen wollen, technisch beherrschen, nicht auf die Straße bringen.

Frau Dr. Peill, das Vorziehen ist dringend notwendig, weil das Vertrauen der Unternehmen und der Wirtschaft in die Politik damit ein Stück weit wiederhergestellt wird. Es reicht eben nicht, nur Ziele nach vorne zu schieben, sondern wir müssen diese auch mit konkreten Aktivitäten unterlegen. Es gilt in erster Linie, Bürokratie abzubauen, damit alle Akteure schnell die notwendigen Investitionen tätigen und Maßnahmen treffen können.

Christoph Austermann (BBWind Projektberatungsgesellschaft [per Video zugeschaltet]): Herr Schneider, Sie fragten nach den Risiken für Privatpersonen. Ich erläutere kurz, wie Bürgerwindprojekte funktionieren. Dort wird frühzeitig im Einvernehmen mit der Nachbarschaft für ein Projekt geworben: Das Projekt wird im Rat der Kommune vorgestellt. Dann wird über mehrere Jahre hinweg die politische Mehrheit dafür gewonnen. Zunächst müssen dann die verschiedenen Gutachten, unter anderem zum Artenschutz vorbereitet werden. Für die Genehmigungsanträge werden Summen im sechsstelligen Bereich ausgegeben.

Das Risiko besteht darin, dass die Genehmigungsanträge für diese Projekte weitgehend zusammengetragen worden sind, es aber darauf ankommt, wann die Regionalpläne rechtskräftig werden. Es besteht die Gefahr, dass Verfahren dann möglicherweise nicht mehr abgeschlossen werden können.

Problematisch ist das zum einen für die Vorhabenträger, die Bürgerwindprojekte, die hohe Summen in die Hand genommen haben, zum anderen aber auch für die Genehmigungsbehörden, bei denen dieses Verfahren dann von einem Tag auf den anderen möglicherweise nicht mehr nach der bisherigen Rechtslage, sondern nach den neuen Regionalplänen beschieden werden soll. Das ist nicht sehr motivierend.

Deswegen sollten dort bis zur jeweiligen Rechtskraft der Regionalpläne vollständig eingereichte Genehmigungsanträge noch nach der bisherigen Rechtslage behandelt

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

werden, nämlich nach den alten Konzentrationszonen und nach der Privilegierung im Außenbereich.

Eine große Zahl von Kommunen hat keine Beschleunigungsflächen. Herr Mildenerger hat es angesprochen. Viele Windenergiebereiche im Bereich Münster sind gar nicht nutzbar. Im Regierungsbezirk Arnsberg verbleiben komplexe Bereiche, in die vielleicht nur eine einzige Anlage passt. Dies ist dann von den Infrastrukturkosten her gar nicht darstellbar.

Die Projekte sind immer mehrjährig. Deswegen sollte mit dem Planungsrecht das Vertrauen geschaffen werden, dass man die Projektarbeit noch zu Ende bringen kann, die schon seit Jahren anhält. Wir stellen in der Praxis hier und da schon eine Rückstellung von Genehmigungsanträgen fest. Auch dies läuft der Idee des beschleunigten Ausbaus zuwider. Diese Regelung verzögert diesen und bricht die Projekte zum Teil ab.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Als Nächstes wurden die kommunalen Spitzenverbände angesprochen. Sie sind heute gleich durch drei Institutionen und Personen vertreten. Sie haben sich sicherlich untereinander darauf verständigt, wer die Beantwortung übernimmt. Sie können sich das natürlich auch gerne aufteilen.

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Es wurde zunächst um eine grundsätzliche Einschätzung gebeten und dann konkret noch einmal um eine Erläuterung zu Monitoring.

Vom Grundsatz her ist zunächst festzustellen, dass es mit der Änderung der Planungssystematik in Nordrhein-Westfalen zu einer Entwertung der kommunalen Planungshoheit gekommen ist. Diese Steuerung ist den Kommunen entzogen worden. Zugleich hat es aber auch zu einer Entlastung geführt, weil die Planungsverantwortung auf die Regionalräte übertragen wurde. Diese Entscheidung der Landesregierung müssen wir akzeptieren.

Das Zusammenlegen der beiden Teilschritte zu einem Verfahrensschritt in einer Änderung des Landesentwicklungsplanes halten wir für grundsätzlich richtig, und zwar zum einen, weil es den Windenergieausbau beschleunigt, und zum anderen, weil es auch verfahrensmäßig zu einer Entlastung führt. Sie alle haben beim Studium der eingegangenen Stellungnahmen feststellen können, dass ein solches LEP-Änderungsverfahren mit einem hohen Aufwand auch in der Auswertung und in der rechtmäßigen Abwicklung verbunden ist. Daher findet das bei uns Zustimmung.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Einschätzung, gehe ich auch auf ein paar einzelne Details ein. Die entscheidende Norm ist das Ziel 10.2-2, wonach Flächenvorgaben anhand bestimmter Kriterien zur Verteilung auf die Planungsregion vorgenommen werden. Wir können mit den darin enthaltenen Verteilungsgrundsätzen gut leben. Diese sind nachvollziehbar.

In den Erläuterungen wird allerdings nicht nachvollziehbar dargelegt, wie es dazu kommt, dass das Flächenpotenzial in einzelnen Planungsregionen jeweils unterschiedlich stark,

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)	31.01.2024
Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)	
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)	vk

nämlich zu zwischen 45 % und 75 %, ausgeschöpft werden. Dazu würden wir uns tatsächlich noch einmal Erläuterungen wünschen.

Wir haben auch die Ausweisung von Windenergiegebieten im Wald grundsätzlich begrüßt. Es wird nicht ohne die Nutzung von Nadelholz- und Kalamitätsflächen gehen. Daher findet das auch unsere Zustimmung. Wir sehen allerdings hinsichtlich der wiederaufgeforsteten aus dem Sturm „Kyrill“ resultierenden Kalamitätsflächen auch eine Schutzbedürftigkeit. Dort werden in der Regel Laubwald- und Laubmischwaldkulturen angepflanzt. Diese Flächen sind schutzbedürftig. Der Sturm ist 17 Jahre hier. Man beschränkt sich hier auf einen Formalismus und schützt Laubwald erst dann vor der Nutzung für die Windenergie, wenn er mindestens 20 Jahre lang gewachsen ist. Das hätten wir uns in der Abwägung anders gewünscht.

Bei der Zugänglichkeit von Gebieten zum Schutz der Natur, also BSN-Bereichen, sind Naturschutzgebiete richtigerweise ausgenommen. Auch diesbezüglich hätten wir uns aber gewünscht, dass klargestellt würde, dass Gebiete in Aufstellung, in denen auf kommunaler Ebene die Abstimmungsverfahren laufen, entsprechend berücksichtigt würden.

Die Übergangsregelung ist schon thematisiert worden. Sie kennen unsere Position dazu aus unserer Stellungnahme. Auch wir halten hier eine gesetzliche Regelung für erforderlich. Wir haben bereits im vergangenen Sommer die beiden für Planung und Landesentwicklung zuständigen Ministerien angeschrieben und eine entsprechende gesetzliche Regelung im Landesplanungsgesetz gefordert, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Dem Grunde nach sind wir aus kommunaler Perspektive mit dieser Übergangsregelung sehr einverstanden. Sie ist wichtig, um das Ganze auch im Übergangszeitraum zu steuern. Wir hätten uns aber eine Regelung gewünscht, die auch einer eventuellen Anfechtung standhalten würde.

Zum Monitoring – das haben wir in der Stellungnahme ausgeführt – gibt § 7 Abs. 8 gibt eine Aktualisierung der Raumordnung nach zehn Jahren vor. Früher waren es 20 oder 25 Jahre. Dieses Intervall bei einem solchen Verfahren auf fünf Jahre herunterzubrechen, führt zu permanenter Bewegung und Unsicherheit.

Angesichts des Risikos, dass mit diesen Regelungen im Windenergiebereich bodenrechtliche Entscheidungen getroffen werden, aus der Planungspraxis heraus und vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit ist es nicht zu begrüßen oder zu befürworten, dass das auf fünf Jahre heruntergebrochen wird. Dann soll es die Landesplanung machen und Festlegungen treffen, nicht aber die Regionalräte oder die Regionalplanung. Deswegen plädieren wir dafür, bei der gesetzlichen Regelung des § 7 Abs. 8 des ROG zu bleiben.

Markus Lehrmann (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Möglichkeit, hier aus Sicht der Architektenschaft sprechen zu können. Herr Brockes hat gefragt, inwiefern die kommunale Planungshoheit durch dieses LEP-Änderungs-

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

verfahren betroffen ist. Wir legen großen Wert darauf, dass das System der regionalen Planung und der kommunalen Planungshoheit weiterhin funktioniert.

Das Land hat einen großen Anspruch an das Funktionieren dieses Gefüges. Durch die bundespolitischen Vorgaben, die mit dem Stichwort „Energiewende“ beschrieben werden und auf der Landesebene umgesetzt, entsteht ein anspruchsvolles Planungsprogramm. Mit dem vorliegenden Entwurf signalisiert das Land Nordrhein-Westfalen, dass es sich zur Planung bekennt. Das begrüßen wir als Architektenschaft bzw. Stadtplanerschaft sehr. Die Steuerungsmöglichkeiten des Landesentwicklungsplans sollten weiterhin genutzt werden, um diesen politischen Schritt zu gehen und dieses Ziel zu erfüllen.

In Verbindung mit dem § 249 Abs. 7 werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu erhalten. Wir haben allerdings den Eindruck, dass dieses anspruchsvolle Programm trotz allem zu einer wesentlichen Veränderung der Einflussmöglichkeiten der Kommunen hinsichtlich des Schutzes des Landschaftsbildes führen wird. Dies ist sicherlich eine ganz starke Erkenntnis.

Die Energiewende braucht Fläche. Insbesondere die Windenergieanlagen verändern die Kulturlandschaft nachhaltig. Wir haben hier bisher nur am Rande über die PV-Anlagen gesprochen. Auch diese verändern das Landschaftsbild wesentlich. Wenn die Kommunen zum Beispiel zur Bewahrung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ planerisch tätig werden, müssen sie zugleich die Ziele der Landesplanung erfüllen. Es kann durchaus sein, dass die Abwägungsgrundlagen für die Kommunen an der Stelle geschwächt werden, und in dubio pro Windkraft entschieden werden muss.

Dies gilt es sicherlich zu beobachten. Deswegen ist ein Monitoring von sehr großer Bedeutung. Wir sind große Anhänger des zentralen Grundsatzes der kommunalen Planungshoheit, welcher nicht nur der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Grundgesetz entspricht, sondern auch Voraussetzung für gesellschaftlichen Frieden ist.

Wir plädieren dafür, dass auch nach Inkrafttreten des LEP weiterhin ein Standortwettbewerb möglich bleibt und die Landesplanung die kommunalen Gestaltungsspielräume nicht sozusagen aushöhlt. Wir sehen die Aufgabe, in der Abwägung am Ende das richtige Ziel zu formulieren, bei den Kommunen angesiedelt.

Volker Tschischke (VernunftKraft-NRW): Ich möchte gerne auf die Frage antworten, wie wir zu der Streichung des Ziels 10.2-3, der 1.000-m-Abstandsregelung, stehen. Wir hatten schon in der Vergangenheit einige LEPs, darunter unter der vorhergehenden Landesregierung von CDU und FDP. Damals waren 1.500 m definiert. Die CDU hatte in ihrem Wahlprogramm von einer 1.000-m-Abstandsregelung gesprochen. Genau da wären wir bei einer Streichung jetzt nicht mehr.

Im März 2023 habe ich an einer Sitzung des Städte- und Gemeindebundes teilgenommen. Dort wurde von vielen Kommunen vehement gefordert, dass mindestens die 1.000 m bestehen bleiben müssten, um weiterhin eine Entfaltung sowie die Entwicklung neuer Gewerbegebiete zu ermöglichen.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Ich kenne einige Kommunen und auch Kreise. Es gibt viele Stellungnahmen in Bezug auf die 1.000 m. In diesem Pamphlet finde ich davon nichts wieder. Das ist nicht definiert worden. Der Prozentsatz müsste relativ hoch sein – leider ist davon nichts zu finden –, sodass die Forderung von mindestens 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung aufrechtzuerhalten wäre.

Dazu käme die Berücksichtigung der topographischen Lage. In Etteln zum Beispiel ergibt sich ein topographischer Höhenunterschied von ca. 100 m. Dies sollte man hinzunehmen.

Für den Außenbereich fordern wir 660 m. Sie kennen die aktuelle Entwicklung bei Windenergieanlagen. Diese werden immer größer. Die aktuell größte Anlage hat eine Höhe von knapp 350 m. Sie kennen wahrscheinlich das aktuelle Gerichtsurteil – Stichwort „2H“ –, nach dem wir locker bei mindestens 660 m Abstand wären.

Dazu gibt es auch entsprechende Stellungnahmen. Wir haben bei den Bezirksregierungen entsprechende Prüfaufträge definiert. Dort steht, was geprüft werden soll. Ansonsten würde eine Streichung einer solchen Regelung auch der Gesundheit und den Menschenrechten entgegenstehen, wie es unter anderem in der EU-Verordnung 305-2011 sowie in dem EU-Artikel 114 definiert ist.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Vielen Dank für die Antworten. Ich rufe die dritte Frage auf.

Peter Blumenrath (CDU): Herr Felsch von unternehmer nrw, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass der massive Ausbau der erneuerbaren Energien im Interesse der Unternehmen ist. Sie weisen jedoch auch auf potenzielle Flächenkonkurrenzen hin. Positiv heben Sie die Nutzung von Abstandsflächen von Industriebauten hervor. Bitte erläutern Sie diese Potenziale näher. Ist Ihnen dazu eine quantitative Abschätzung bekannt? Bewerten Sie die teilweise Öffnung von GIB-Flächen für die Windenergie grundsätzlich als Chance?

André Stinka (SPD): Unsere Frage richtet sich an Herrn Dr. Brauner von Open Grid Europe. Die Übertragungsnetzbetreiberin Amprion weist in ihrem aktuellen Positionspapier darauf hin, dass Konverterstationen und Windenergieanlagen auf überschneidenden Flächenkulissen unvereinbar seien. Konverterstandorte sollten daher schon in der Landesplanung nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, da dadurch bis zu fünfzehn Hektar im Umkreis einer Anlage blockiert würden.

Wie sehen Sie dies im Hinblick auf die leitungsgebundene und daran angeschlossene Energieinfrastruktur, beispielsweise Elektrolyseure und Speicher? Sehen Sie da Konfliktpotential im planerischen Bereich?

Dr. Volkhard Wille (GRÜNE): Eine weitere Frage an Frau Professor Grotefels zum Kontext 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“, zum Austarieren von natür-

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

lichem Klimaschutz und dem Ausbau der Erneuerbaren, und insbesondere zur Definition der verschiedenen Waldtypen „Nadelwald“, „Mischwald“ und „Laubwald“. Welche Definition wäre aus Ihrer Sicht geeignet, um einerseits dem Schutz ökologisch wertvoller Wälder gerecht zu werden und andererseits die notwendigen Räume für den Ausbau der Windenergie zu schaffen?

Dietmar Brockes (FDP): Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Benger von vero. Für die Windräder benötigen wir jede Menge Rohstoffe. Werden die konkurrierenden Flächenkulissen insbesondere zwischen Rohstoffabbauflächen und Flächen für erneuerbare Energien hier ausgewogen austariert? Welche Schwierigkeiten sind mit dem vorliegenden Entwurf verbunden?

Christian Loose (AfD): Rohstoffe sind ein wichtiges Thema. Meine Frage dazu geht an die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. Herr Mock, Rohstoffe sind für die Produktion von hoher Bedeutung. Die Industrie könnte hier von einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft profitieren. Ist der Landesentwicklungsplan mit seiner Ausrichtung auf Windindustrieanlagen dafür geeignet, eine solche Kreislaufwirtschaft zu unterstützen?

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Der Abgeordnete Blumenrath hat gefragt, ob es Flächenkonkurrenzen gebe und warum der massive Ausbau nach unserer Ansicht im Interesse der Industrie ist.

Die zweite Frage will ich zügig beantworten. Es ist völlig klar, dass der Einstieg in die erneuerbaren Energien mindestens mit der Geschwindigkeit erfolgen muss, mit der wir aus den konventionellen aussteigen. Nordrhein-Westfalen forciert mit dem, was hier vorliegt, aber auch mit einer Reihe anderer Maßnahmen den Ausbau der erneuerbaren Energien. Wichtig ist, dass es im Vollzug auch gelingt, diesen in den nächsten Jahren umzusetzen. Von daher ist auch dieses Vorziehen gegenüber dem, was bundesrechtlich gefordert ist, richtig.

Fläche kann immer nur einmal in Anspruch genommen werden. Das, was jetzt vorgesehen ist, bedeutet immerhin eine Inanspruchnahme von 20.000 ha alleine für den Ausbau der Windenergie, zusätzlich zu dem, was laut Vorlage momentan schon reserviert ist. Dies erhöht den Druck und die Konkurrenz zu anderen Flächennutzungen.

Es ist auch beabsichtigt, in einer der kommenden LEP-Änderungen ein 5-ha-Flächenverbrauchsziel als planerischen Grundsatz einzuführen. Nehmen wir mal die 20.000 ha, teilen diese durch fünf und noch einmal durch die Anzahl der Jahre. Heraus kommt: Wenn man nicht etwas an der Definition ändert und der Ausbau der Erneuerbaren zur Flächeninanspruchnahme zählt, hat man auf einen Schlag das Flächenziel für elf Jahre erreicht – nur durch das, was noch fehlt. Dabei ist der Flächenausgleich noch gar nicht einberechnet. Völlig klar ist: Dieser muss auch für ein neues Windrad oder eine neue PV-Anlage erfolgen.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Herr Untrieser hat zwar richtig gesagt, dass es hier um Zustimmung oder Ablehnung geht, für eine kommende LEP-Änderung muss man aber sehr deutlich machen, dass das nicht auf das Flächeninanspruchnahmeziel angerechnet werden darf. Ansonsten müssen wir gar nicht mehr über die dringend notwendige Ausweisung von Flächen unter anderem für Gewerbe und Industrie reden, weil das Flächenverbrauchsziel für elf Jahre plus X ausgeschöpft ist.

Eine Möglichkeit der Verringerung der Flächenkonkurrenz ist es, verkürzt gesagt, immer nur dort in GIB-Flächen hineinzugehen und ein Windrad zu bauen – als nachrangige Nutzung; es darf nicht in Konkurrenz zur bestehenden industriellen Nutzung geschehen –, wo die Bebauung fertig ist und durch eine solche Anlage keine Einschränkungen in der industriellen Nutzung entstehen.

Man darf aber nicht einfach in bisher ungenutzte GIB-Flächen reingehen, weil unbedingt Fläche gebraucht wird. Die industrielle Nutzung ist meines Erachtens definitiv höherwertiger. Dafür werden weniger Flächen in Anspruch genommen. Deswegen müssen diese davor geschützt werden, dass man sagt: Ich habe keine Fläche und deswegen nehme ich diejenige, die ich zur Verfügung habe.

Dr. André Brauner (Open Grid Europe): Vielen Dank für die Einladung. Herr Stinka, zu den Konverterstationen und den 15 ha, die Sie genannt haben, kann ich nicht im Detail ausführen. Hintergrund sind meines Erachtens die elektromagnetischen Beeinflussungen und die entsprechenden aus sicherheitstechnischen Gründen einzuhaltenen Abstände mit Blick auf unsere Leitungsinfrastrukturen. Für uns ist insbesondere das Veencker-Gutachten relevant, auf welches auch im DVGW-Regelwerk Bezug genommen wird.

In Abhängigkeit davon, ob Einzelanlagen oder Windgebiete ausgewiesen sind, gilt es danach bestimmte Abstände einzuhalten, um letztendlich ein akzeptables Sicherheitsniveau gewährleisten zu können. Wir sprechen von Abständen von 130 m bis 240 m zu entsprechenden Leitungsanlagen. Bei oberirdischen Anlagen gilt es, Abstände von maximal 240 m einzuhalten.

Aus unserer Sicht wäre es auf jeden Fall ratsam, bei der Planung und der Ausweisung der Vorranggebiete für diese Bereiche mitzudenken, ob man dort potenzielle Konfliktsituationen schafft. In den Erwägungen zu 10.2-2, zu den Vorranggebieten, ist enthalten, dass auch Aspekte des ebenfalls bedeutsamen Leitungsinfrastrukturausbaus und entsprechende schon bekannte Vorhaben bei der Ausweisung Berücksichtigung finden müssen.

Das H2-Kernnetz etwa soll zeitnah durch die Fernleitungsnetzbetreiber beantragt und von der Bundesnetzagentur bestätigt werden. In den Erwägungsgründen werden diese Bereiche noch nicht klar berücksichtigt. Wir wollen daher noch den wichtigen Hinweis geben, dass man – dies ist in den Unterlagen angelegt – in den Parallelstrukturen vorhandener Leitungsinfrastrukturen entsprechende Puffer vorsieht. Es ist schon relativ klar, wo Hauptachsen verlaufen.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Vorranggebiete sollte man nicht überplanen, weil man sich damit aus unserer Sicht einen Bärendienst erweisen und beide Verfahren, sowohl den Ausbau der Windkraft als auch der zwingend notwendigen Leitungsinfrastruktur sowohl für Strom als auch für Wasserstoff, zeitlich verzögern würde. Wir wollen doch genau das Gegenteil machen.

Zu den Elektrolyseurstandorten. Dies kann ich nur vom Seitenrand aus kommentieren. Ich halte es für grundsätzlich schwierig, die entsprechenden Standorte schon im Vorhinein so konkret festzulegen. Ich kenne es aus einem früheren Vorhaben, das wir zusammen mit der Amprion begleitet haben: Es gibt netzdienliche Schnittpunkte im System, wichtige Punkte, an denen solche Anlagen Sinn ergeben. Vielleicht könnte man dort Bereiche vorsehen, wo sie geplant werden könnten. Ich kann mich aber nicht dazu auslassen, inwieweit das umsetzbar ist.

Speicheranlagen sind meines Wissens – zumindest im Hinblick auf den Standort Epe – in den Plänen oftmals schon enthalten. Diese sollten definitiv Berücksichtigung finden und nicht durch Überplanungen oder Abstände in neue Konfliktsituationen gebracht werden.

Prof.'in Dr. Susan Grotefels (Universität Münster, Zentralinstitut für Raumplanung):

Zu dem Ziel 10.2-6. Die Landesregierung wurde bedauerlicherweise schon bei dem bisherigen Waldziel durch die Rechtsprechung gebeutelt. Ich gehe daher davon aus, dass in Zukunft ein besonderer Augenmerk darauf gerichtet sein wird, was Klagen gegen ein solches Ziel angeht. Da muss man besonders rechtssicher arbeiten. Dies hat die Landesregierung mit dem Waldziel meines Erachtens insgesamt sehr gut hinbekommen und hat es deutlicher formuliert, als dies bisher der Fall war.

Meine Bedenken beziehen sich nur auf die Formulierung „sofern es sich um Nadelwald handelt“. Im Naturschutzrecht sowie im Forstrecht ist der Begriff „Nadelwald“ bisher nicht gesetzlich definiert, nachdem was ich bisher sehen konnte. Es fehlt also eine klare Definition. In der Erläuterung wird darauf Bezug genommen, dass es sich um die vorherrschende Baumart handeln soll. Da frage ich mich: Was ist vorherrschend? Wie lange ist der Nadelwald noch vorherrschend, wenn sich darunter zum Beispiel schon andere Baumarten, also Laubwaldkulturen, entwickeln?

Zudem wird auf die Daten der Landvermessung Bezug genommen. Möglicherweise hat die Landvermessung aber ganz andere Schutzzwecke im Blick und legt aus ganz anderen Gründen fest, was Nadelwald ist und was nicht.

Ich weiß, dass es schwierig ist. In anderen Ländern wird nicht auf Nadelwald Bezug genommen. Dort gibt es dann andere Festlegungen, welche Waldarten einbezogen werden sollen. Vielleicht kann bei der Definition oder in der Erläuterung noch nachgebessert werden. Ich hielte dies mit Blick auf die Bestimmtheit für wichtig.

Raimo Benger (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie): Die Bau- und Rohstoffindustrie unterstützt diese LEP-Änderung. Darüber hinaus würden wir gerne stärker Bestandteil bei der Schaffung von erneuerbaren Energien werden.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Dies ist schon unsere zweite Stellungnahme zu diesem Entwurf. In der ersten Stellungnahme haben wir Vorschläge dafür gemacht, wie man durch landesrechtliche oder auch bundesrechtliche Änderungen – Stichwort: § 35 Baugesetzbuch; das Land kann dies zwar nicht alleine, könnte aber eine Bundesratsinitiative starten – industrielle Nutzung und Rohstoffnutzung mit dem Ausbau erneuerbarer Energien in Übereinstimmung bringen kann. Unsere Vorschläge sind nicht aufgenommen worden. Es gibt diverse Wege, wie man das harmonisch übereinander bringen kann.

Wir haben die Befürchtung, dass mit diesem Entwurf noch weitere Rohstoffflächen wegfallen. Diese wurden in letzter Zeit ohnehin schon verknappt, weil Genehmigungen nicht erteilt wurden, was zu einer Steigerung der Baupreise geführt hat. Eine weitere Wegnahme von Flächen zugunsten der erneuerbaren Energien ist nicht notwendig, weil man das in Übereinstimmung bringen kann.

Das LANUV schreibt, dass zum Beispiel Reserveflächen für die erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen sollen. Auch das kann man übereinbringen. Zum Beispiel kann man die erneuerbaren Energien auf Reserveflächen ausbauen, wie es ein alter Windkrafteerlass des Landes Nordrhein-Westfalen mal vorgesehen hat. Wenn sie dann in 20 oder 25 Jahren für die Rohstoffgewinnung benötigt werden, können sie dafür zur Verfügung gestellt werden.

Alle Koalitionsprogramme, die in letzter Zeit in NRW erstellt wurden, betonen aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen die Wichtigkeit der regionalen Rohstoffgewinnung. Ich bin heute Morgen fast zu spät gekommen, weil diverse Brücken nicht saniert sind. Im Wohnungsbau ist auf unter 200.000 Wohnungen heruntergegangen. 400.000 Wohnungen waren vorgegeben, damit keine sozialen Spannungen entstehen. Für Beton brauchen Sie Kiese und Sande. Sie brauchen auch Recycling, aber es wird ohne Kiese und Sande nicht gehen.

Bitte schauen Sie sich unsere Vorschläge zur Flexibilisierung von industrieller Tätigkeit, Rohstoffnutzung und erneuerbaren Energien noch einmal an. Das tut nicht weh. Es sind wunderbare Harmonisierungsvorschläge. Ich komme auch gern in die Fraktionen und erläutere diese. Beides geht zusammen. Dann besteht auch nicht die Gefahr, dass es sich ausschließt, wie zum Beispiel mit diesem Entwurf.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich möchte die Frage zur Kreislaufwirtschaft beantworten. Eine nachhaltige Zielerreichung aller Klima- und Biodiversitätsziele, die wir uns vorgenommen haben, ist am Ende nur mit einer Kreislaufwirtschaft erreichbar. Ziel ist es, möglichst geschlossene Kreisläufe zu erreichen. Kreislaufwirtschaft heißt sehr intensives Recycling. Recycling wiederum ist sehr energieintensiv. Wir werden eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft also nur erreichen, wenn dafür viel preiswerte Energie zur Verfügung gestellt wird.

Diese preiswerte Energie sehe ich nicht. Mich wundert die Forderung eines möglichst schnellen Ausbaus erneuerbarer Energien mit dem Hinweis, dass die Energie preiswerter werden könnte. Wer momentan Studien und Medienberichte aufmerksam

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

verfolgt, bemerkt: Das Gegenteil wird eintreffen. Es wird zunehmend teurer, je mehr wir diesen Pfad beschreiten. Wir helfen der Deindustrialisierung in Deutschland, massiv voranzukommen.

Auch die Kreislaufwirtschaft wird ohne preiswerte Energie in Deutschland nicht auf die Beine kommen. Wir reden seit 30 Jahren von Kreislaufwirtschaft, es passiert aber relativ wenig. obwohl es das eigentlich nachhaltige Ziel ist, dem wir uns viel mehr verpflichten müssen.

Im LEP finde ich dazu überhaupt nichts. Das ist außerordentlich bedauerlich. Statt 20 Jahre lang Windenergieanlagen laufen zu lassen und anschließend wieder abzureißen, wäre es viel wichtiger, endlich stärker ein System der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft voranzutreiben, um hiermit die eigentlich nachhaltigen Ziele umzusetzen. Stattdessen werden sie wieder nur verzögert. Ohne preiswerte Energie wird dort keine Investition stattfinden, weil die Perspektive für eine Kreislaufwirtschaft nicht gegeben ist.

Insoweit lautet der ausdrückliche Appell, dass hier ein ausgewogeneres Bild im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele für eine stärkere Unterstützung der Kreislaufwirtschaft geschaffen werden muss. Dies gilt sowohl für die Infrastruktur der Kreislaufwirtschaft, die ich nicht wiederfinde, als auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, preiswerte Energie zur Verfügung zu stellen, die dazu führt, dass sich die Kreislaufwirtschaft entwickeln könnte.

Die dafür notwendigen Investitionen kommen von privater Seite nur, wenn preiswerte Energie vorhanden ist. Dies ist mit diesem LEP jedoch nicht in Sicht. Dieser wird alles, auch die Energie, sehr viel teurer machen. Damit werden wir uns einer Kreislaufwirtschaft wieder nicht nähern.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Damit kommen wir zur vierten Fragerunde.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Unsere Frage geht an unternehmer nrw. Herr Felsch, Sie weisen darauf hin, dass die Rahmenbedingungen für Floating-PV-Anlagen noch nicht optimal sind. Können Sie skizzieren, wo die Probleme liegen? Wo sehen Sie Chancen? Wo lässt sich Ihrer Meinung nach Verbesserungspotential heben?

Christian Obrok (SPD): Unsere Frage richtet sich an Herrn Gassner von BDEW und bezieht sich auf die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-PV-Anlagen. Diese wird im Entwurf regelmäßig ab einer Größe von 10 ha inklusive Umzäunung angenommen. Sowohl Sie, als auch VKU und LEE plädieren für die Verschiebung dieser Grenze auf 30 ha, was nach meiner Rechnung ungefähr 42 Fußballfeldern entspricht. Wieso schlagen Sie dies vor?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Herr Austermann, nachdem die Kollegen von der SPD-Fraktion schon eher spezifische Fragen gestellt haben, würde ich noch einmal einen Schritt zurückgehen und fragen, wie Sie den vorliegenden LEP-Entwurf in

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Abgrenzung zu dem bisher geltenden Landesentwicklungsplan im Hinblick auf eine Verbesserung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sehen. Welche Ausbaudynamik erwarten Sie in den nächsten Jahren bei der Windenergie? Welchen Beitrag könnte dieser LEP-Entwurf Ihrer Einschätzung nach dazu leisten?

Dietmar Brockes (FDP): Meine Frage richtet sich an die IHK NRW. Wir haben es in den Ausführungen von Herrn Felsch und Herrn Benger schon gehört, und auch wir reden schon die ganze Zeit über Flächen. Die LEP-Änderungen für die Flächen sollen erst später vorgenommen werden. Heute werden aber schon sozusagen vorab Bereiche herausgenommen.

Industrie- und Gewerbeflächen sind in Nordrhein-Westfalen knapp. Diese Flächen werden jetzt für die Nutzung von Windenergieanlagen geöffnet. Welche Fallstricke sehen Sie hierbei? Wie kann sichergestellt werden, dass die Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen durch die Öffnung für die Windenergie nicht eingeschränkt wird?

Christian Loose (AfD): Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Volker Tschischke von VernunftKraft-NRW. Mit diesem LEP soll eine Fläche in der Größe von 90.000 Fußballfeldern gesichert werden. Im Landesentwicklungsplanentwurf ist unter dem Ziel 10.2-2 die Rede von einem absoluten Erfordernis zur Sicherung der Flächen. Wie sehen Sie als Verbraucherschutzorganisation diese Aussage unter dem Blickwinkel der Ressourcen der Photovoltaik- und der Windindustrie?

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Herr Dr. Untrieser hat für die CDU-Fraktion darum gebeten noch einmal zu vertiefen, wo Chancen und Optimierungsbedarfe bei der Floating-PV bestehen. Ich möchte mich dabei auf zwei konkrete Ziele aus dem LEP fokussieren.

Es wäre aus unserer Sicht sehr sinnvoll, bei dem Ziel 10.2-14 „raumbedeutsame Freiflächen – Solarenergie im Freiraum“ das Thema „Überschwemmungsgebiete“ einzubeziehen. Free Floating – wenn etwas schwimmen und sich bewegen kann, ist es auch für die Nutzung in Überschwemmungsgebieten geeignet. Das wäre der erste Punkt.

Zum anderen wäre auch eine Nutzung über längere, aber nicht unbegrenzte Zeiträume möglich. Herr Benger hat dies soeben auch ausgeführt. Wir hielten es für sinnvoll, wenn sich eine Fläche zum Beispiel für 15 bis 20 Jahre gut nutzen ließe, man aber damit keine Anschlussnutzung ausschliesse.

Bei dem Ziel 10.2.17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen – Solarenergie im Freiraum“ sehen wir einen potenziellen Nutzungskonflikt bei Free-Floating-PV-Anlagen auf Baggerseen. Dort ist für die Nachnutzung in der Regel keine Floating-PV-Anlage vorgesehen. Man würde jetzt etwas Sinnvolles tun, damit aber eine sinnvolle Anschlussnutzung ausschließen oder erschweren. Dies gilt es also zu berücksichtigen.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Wir hielten es auch für sinnvoll, wenn man über das hinausginge, was im Landesrecht und im Vollzug gemacht werden kann, und sich auf Bundesebene das Baugesetzbuch und das Wasserhaushaltsgesetz noch einmal anschaute. Nordrhein-Westfalen sollte seine starke Stimme einbringen, um die sinnvolle Nutzung von Floating-PV-Anlagen stärker zu ermöglichen, ohne in rechtliche Schwierigkeiten oder in nicht beabsichtigte Nutzungskonflikte hineinzukommen.

Holger Gassner (BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft):

Unser Vorschlag rührt daher, dass wir uns nicht nur bei diesem Vorhaben – wir haben das auch schon bei dem Bürgerenergiegesetz gesagt – für eine bundesweite Vereinheitlichung einsetzen. Gerade bei den Freiflächensolaranlagen sind in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen und Ansätze vorhanden. Freiflächenanlagen entlang von Verkehrsstraßen sind beispielsweise bis zu 500 m förderfähig. Die Privilegierung gilt aber nur für die ersten 200 m.

Ähnlich ist es bei der Raumbedeutsamkeit. Die 30 ha kommen daher, dass man das mit dem § 37 Abs. 3 EEG in Einklang bringen könnte. Oberhalb einer installierten Leistung von 20 MW, was ungefähr einer Fläche von 30 ha entspricht, ist dann kein Anspruch auf die Prämie vorgesehen. Damit auch die Standorte und ausgewiesenen Flächen für die Vorhaben und Anlagen Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Ausschreibungsvergleich nicht benachteiligen und wir da gegenüber den anderen Bundesländern bzw. Standorten wettbewerbsfähig bleiben, bitten wir um die Anhebung auf diese 30 ha.

Christoph Austermann (BBWind Projektberatungsgesellschaft [per Video zugeschaltet]): Herr Röls-Leitmann, Sie fragten nach einem Vergleich zum bisherigen LEP. Wir halten es auf jeden Fall für sehr positiv, dass die WindBG-Ziele im LEP bis in die sechs Regionen hinein umgesetzt werden sollen. Der ohnehin rechtlich nicht bindende 1.500-m-Grundsatz ist abgeschafft worden. Dies ist sehr positiv.

Das ohnehin nicht mehr zeitgemäße Ziel bezüglich der Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen wurde gestrichen. Der Wald wurde teilweise geöffnet. BSN-, Gewerbe- und Industrieflächen sollen für die Windenergie bereitgestellt werden. Dies sind im Vergleich zum alten LEP sicherlich sehr gute Regelungen.

Negativ ist die Steuerung im Übergangszeitraum. Dazu hatte ich vorhin schon ausgeführt. Sie stellt keine wirkliche Steuerung dar, sondern bringt viel Verunsicherung mit sich, obwohl der LEP noch nicht einmal in Kraft ist. Das gemeindliche Einvernehmen, der kommunale Planungswille, sollte weiterhin gelten dürfen.

Ich möchte einen weiteren negativen Punkt anführen, der jetzt gerade im jüngsten Entwurf noch mal verschärft worden ist. Im Ziel 10.2-8 ist vorgesehen, dass BSN-Gebiete nur durch die Regionalplanungsträger genutzt werden dürfen. Dagegen möchten wir uns aussprechen. Dies sollte auch für die Kommunen möglich sein. Eine Bezirksregierung kann dem immer noch widersprechen, weil sie auch einer kommunalen Planung ihre Zustimmung erteilen muss.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Gegenwärtig haben wir die Situation, dass die Bezirksregierungen sich im Frühjahr 2023, also vor der Veröffentlichung des LEP-Entwurfs, zum Teil für eine Zustimmung zu Planungen in BSN-Gebieten ausgesprochen haben, diese aber im Hinblick auf den in wenigen Wochen zu verabschiedenden LEP nicht mehr aufrechterhalten wollen. Das ist absolut absurd. Die Projekte wurden weiter geplant, seitdem die vermeintliche Zustimmung der Bezirksregierung vorlag, stehen jetzt aber vor einem großen Fragezeichen und können nicht fortgesetzt werden.

In Bezug auf die Verbesserung würde ich sagen: Kurz- bis mittelfristig sehe ich diese nur begrenzt. Langfristig ist dieser neue LEP sicherlich ganz klar eine Verbesserung. Die gleichzeitige Entwicklung von LEP und Regionalplänen ist positiv. Aber in dieser Übergangszeit ruckelt es insbesondere in Bezug auf die Ziele 10.2-8 und 10.2-13 schon sehr.

Dr. Ulrich Biedendorf (IHK NRW): Herr Brockes, Sie haben die Frage gestellt, ob die Freigabe von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergieanlagen zu Konflikten führt und wie man gegebenenfalls mit diesen umgehen kann. Wenn wir über Gewerbe- und Industriegebiete sprechen, muss man sich erst einmal eines klarmachen: Das Land Nordrhein-Westfalen will die erste klimaneutrale Industrieregion Europas werden. Wenn man eine Industrieregion bleiben und klimaneutral werden will, dann braucht man Industrieflächen.

Im Land Nordrhein-Westfalen machen die Industrieflächen 1,9 % der Gesamtfläche aus. Wir reden also auf der einen Seite von 1,8 % für Windenergiebereiche und auf der anderen Seite über einen Bestand von 1,9 %, der in Industriegebieten aufgegangen ist. Diese Zahl sinkt. Die Fläche für Industrie und Gewerbe wird kleiner.

Jetzt werden diese Flächen über den Landesentwicklungsplan für Windenergieanlagen freigegeben. Dies kann dann zu Konflikten führen, wenn die sogenannten arrondierenden Restflächen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden sollen, nicht genau definiert sind. Handelt es sich um das Betriebserweiterungsareal eines Unternehmens oder ist es die angeblich nicht vermarktbar Fläche innerhalb eines Industriegebietes, die man mit einem Betrieb besetzen könnte, wenn man bei der Vermarktung ein bisschen mehr Atem an den Tag legen würde?

Um solchen Konflikten von vorneherein aus dem Weg zu gehen, plädieren wir dafür, die Flächen, die innerhalb von GIBs in Anspruch genommen werden, für Windenergieanlagen, nicht als industriell, gewerblich verbraucht anzusehen, sodass an anderer Stelle dann neue Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen werden können, um dort Entwicklungen vorzunehmen.

Zudem stellt sich die Frage nach der nutzungsbedingten Unterordnung der Windenergieanlagen. Ist es in Industriegebieten möglich, Anlagen zu errichten, die ganze Städte und Stadtteile mit Strom versorgen, oder sollen sie nur dazu dienen, die Betriebe innerhalb der Areale mit Strom zu versorgen. Wir plädieren für die zweite Variante.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Volker Tschischke (VernunftKraft-NRW): Ich möchte auf die Frage zum absoluten Erfordernis der Sicherung der Flächen eingehen. In der Begründung wird geschrieben: Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Das ist definitiv so und absolut korrekt.

Wir gehen aber von falschen Voraussetzungen aus. Da steht: Wir sind von einer Energiekrise betroffen. Wer hat die Energiekrise im Stromsektor denn hervorgerufen? Ein E.ON-Manager hat schon im Herbst vor dem Ukraine-Krieg gewarnt, dass wir in eine Katastrophe hineinlaufen. Das hat nichts mit Krieg zu tun, sondern das haben wir selbst hervorgerufen.

Es heißt weiter, der Umstieg auf erneuerbare Energien wie Wind- und Solarenergie sei entscheidend für die Dekarbonisierung des Energiesektors und das Erreichen des Klimaziels. In Bezug auf die Klimaziele möchte ich kurz ein Zitat der Gesellschaft für wissenschaftliche Untersuchung von Parawissenschaften vorlesen:

„Die Forderung, unsere Energieversorgung auf 100 % erneuerbare Energie umzustellen, stellt keinen wissenschaftlichen Konsens dar. [...] Auch die Frage, wie stark der Fokus auf der Anpassung an eine Temperaturerhöhung oder eine Vermeidung gelegt werden soll, ist kein Gegenstand des wissenschaftlichen Konsens, sondern von politischen Prioritäten.“

Liest man das, kann man davon ausgehen, dass hier ein Industriezweig gefördert und ihm der Allerwerteste gepudert werden soll. Die Bürger verstehen es langsam nicht mehr, denn wir haben eine von uns selbst hervorgerufene Krise.

Der Nutzungsgrad solcher Anlagen liegt praktisch bei zwischen 20 % und 25 %, rein physikalisch bei 46 %, während er bei Kernenergieanlagen über 80 % erreicht. Ein jeder Unternehmer, der einen Produktionsbetrieb betreibt, hätte solche Maschinen schon lange verschrottet, weil man dort von Nutzungsgraden von über 85 % spricht.

Dieser Wirtschaftszweig wird also absolut gefördert. Damit werden Gewinne im zweistelligen Milliardenbereich gemacht. Im Netzausbau kommen jetzt noch einmal circa 550 Milliarden Euro hinzu. Wer soll das bezahlen?

Das Fraunhofer-Institut hat eine Studie veröffentlicht, der zufolge wir für Deutschland genügend Energie zur Verfügung hätten, wenn wir alle technischen Anlagen mit PV bestücken würden – natürlich nur wenn die Sonne scheint. Aber dann müsste man mit dem Bürger, mit Privatpersonen und nicht mit einem Industriezweig, sprechen. Dies scheint hier nicht gewünscht zu sein. Das ist schade. Der Bürger muss immer mehr bezahlen. Die Inflationskosten steigen, und hier werden bestimmte Industriezweige einfach bevorzugt. Das passt nicht.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Damit beginnt die nächste Fragerunde.

Dr. Patricia Peill (CDU): Unsere Frage geht an Open Grid Europe. Der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Netzplanung sind kommunizierende Röhren. Sie

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

schreiben, wie wichtig es ist, beides zu synchronisieren. Welche Instrumente im LEP oder gegebenenfalls auch über Erlasswege wären dafür geeignet? Was bräuchten wir noch?

André Stinka (SPD): Ich würde Herrn Mildenberger vom LEE gerne eine Frage zur Solarenergie stellen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme Einschränkungen für Freiflächen-PV im aktuellen LEP-Entwurf bemängelt, die sich von dem Entwurf des vergangenen Sommers unterscheiden. Könnten Sie Ihre Kritikpunkte erläutern?

Dr. Volkhard Wille (GRÜNE): Ich möchte mit der nächsten Frage an meine vorherige zur Windenergienutzung im Bereich des Waldes anknüpfen und richte sie diesmal an das Landesbüro der Naturschutzverbände. Es hat in dem Bereich textliche Anpassungen gegeben. Inwiefern ist die überarbeitete Definition von Nadelwäldern aus Ihrer Sicht dazu geeignet, einerseits die Mischwälder ausreichend zu schützen und andererseits auch in walddreichen Regionen eine ausreichende Flächenkulisse für die Windenergie bereitzustellen?

Dietmar Brockes (FDP): Herr Lehrmann, die Architektenkammer fordert unter anderem die gebäudeintegrierte Anwendung von Photovoltaik sowie den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung als landesplanerische Vorgabe. Könnten Sie dies bitte begründen?

Christian Loose (AfD): Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Mock von der Gesellschaft für Fortschritt und Freiheit. Herr Mock, könnten Sie bitte die Auswirkungen des aus der LEP-Änderung resultierenden Flächenfraßes aufgrund des Ausbaus von Windindustrieanlagen und Netzinfrastruktur für die deutsche Volkswirtschaft bewerten?

Dr. André Brauner (Open Grid Europe): Was könnte im LEP konkret gemacht werden, um auch dem Leitungsausbau gerecht zu werden? – Das ist eine sehr gute Frage. Im LEP selbst ist das vermutlich schwierig darzustellen. Wir haben vorhin schon über das Verhältnis von LEP und Regionalplanung gesprochen. In der derzeitigen Planung findet sich zu Transportleitungen in NRW wenig.

Es gibt in anderen Bundesländern durchaus andere Beispiele. In Niedersachsen werden wir in Zukunft massiv Transportleitungen ausbauen müssen, um insbesondere über Wilhelmshaven und die Nordseeküste Importe über Norwegen und dergleichen zu ermöglichen. Insofern hielten wir es für ratsam, sich Gedanken darüber zu machen, inwieweit auch in NRW entsprechende Korridore ganz konkret ausgewiesen werden, sei es nun auf Ebene des LEP oder auf der Regionalplanungsebene. Dies gilt insbesondere für die Parallellagen.

Es ist in den textlichen Erwägung grundsätzlich abgebildet. Es wäre aber schöner, wenn es in den Plänen auch tatsächlich dargestellt würde. Ich könnte mir vorstellen,

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

dass es dann deutlich einfacher ist, diese Korridore bei der Ausweisung der Vorranggebiete zu berücksichtigen, als wenn man sie einfach nur im Hinterkopf hat.

Man soll es eigentlich berücksichtigen. Die Erwägungen sind relativ klar. Dort, wo entsprechende Ausweisungen stattfinden sollen und Planungen bestehen, soll dieses Vorranggebiet in der weiteren Trassenplanung schon vollständig berücksichtigt werden. Es ist ein klarer Vorrang vorgesehen. Wo Alternativen nicht vernünftig darstellbar sind, soll im Einzelfall geprüft werden können, ob vielleicht doch durch ein solches Vorranggebiet gegangen werden kann.

Insbesondere in NRW haben wir Bedenken, dass wir durch Ausweisungen der Windenergiebereiche in einzelnen Bereichen massive Schwierigkeiten bekommen könnten, vernünftige Trassenvarianten zu erzielen. Insofern lautet mein Petition im Hinblick auf das Wasserstoffkernnetz, die konkreten Planungen noch einmal genau anzuschauen. Über den FNB Gas lässt sich zumindest ein Vorentwurf abrufen. Es ist zwar noch nicht die finale Fassung, in der es der Bundesnetzagentur vorgelegt wird, aber viele Änderungen wird es auch nicht mehr geben.

Insofern wäre das auch noch ein Punkt mit Blick auf das weitere Verfahren: Wenn es darum geht, ob Raumverträglichkeitsprüfungen erforderlich sind oder nicht, wäre es über eine entsprechende Darstellung in den Plänen und entsprechende Darlegung in den konkreten Verfahren zum Beispiel möglich, neue Trassen zu 85 % in Parallellagen zu realisieren und entsprechend von der Raumverträglichkeit abzusehen.

Dadurch könnte Beschleunigung erzielt werden, um den Behörden im Planfeststellungsverfahren mehr Zeit einzuräumen – selbstverständlich unter weiterer Beachtung der raumordnerischen Ziele, nur dann eben im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Es gibt sicherlich noch den einen oder anderen Optimierungsansatz. Wir stehen auch gerne jederzeit zur Verfügung, um darüber zu diskutieren.

Christian Mildenerger (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Grundsätzlich bringt der Landesentwicklungsplan in dieser Fassung bezüglich der Solarenergie schon gewisse Verbesserungen gegenüber dem alten mit, der aber auch sehr restriktiv war. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz des Bundes steht geschrieben, dass der Ausbau hälftig erfolgen soll, das heißt zu 50 % auf Dächern und zu 50 % in der Freifläche. Wir liegen in Nordrhein-Westfalen aktuell bei 5 % Freiflächen-PV. Das sind nur 400 MW.

In Bayern wurden allein im vergangenen Jahr 1.600 MW auf Freiflächen verbaut. Bayern hat in drei Monaten das geschafft, wofür Nordrhein-Westfalen zig Jahre gebraucht hat – und das, obwohl die Freiflächenphotovoltaik sehr günstig und ohne viel Aufwand zu errichten ist. Wir haben schon von unternehmer nrw und IHK NRW gehört, dass wir auch günstigen Strom brauchen, um klimaneutrales Energieland zu werden oder zu bleiben. Insofern brauchen wir auch die Freifläche für den Ausbau der Erneuerbaren.

Es gibt gewisse Verbesserungen, allerdings wurden diese im Vergleich zum Entwurf vom Sommer vor allen Dingen im Hinblick auf die Prüfung der Raumbedeutsamkeit etwas abgeschwächt. Es wird in der Regel ab einer Größe von 10 ha von Raumbedeut-

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

samkeit ausgegangen. Zwischen 2 ha und 10 ha gibt es eine Einzelfallprüfung. Es werden aber – das ist neu – auch ganz viele Fälle aufgezeigt, in denen Anlagen mit einer Größe von unter 2 ha raumbedeutsam sein und entsprechende Prüfungen auslösen können.

Man muss sich einmal überlegen: 2-ha-Anlagen sind wirklich sehr kleine Anlagen. Die Photovoltaik gehört zum Landschaftsbild durchaus dazu. Die müssen wir auch nicht wirklich verstecken. Das sind einfach wieder mögliche Gründe dafür, die Freiflächen-PV im konkreten Einzelfall vor Ort zu verhindern bzw. zeitlich zu verzögern.

Gleichzeitig sollen die Bereiche zum Schutz der Natur komplett ausgeschlossen werden. Das können wir nicht nachvollziehen. Es wird auch wieder versucht, den Privilegierungstatbestand aus dem Baugesetzbuch auszuhebeln. Auch dazu haben wir eine ganz klare Haltung. Bundesrecht bricht Landesrecht. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass hier versucht wird, das auszuhebeln.

Beim Grundsatz 10.2-16 sind die landwirtschaftlichen Kernräume nicht ausreichend definiert. Hinzu kommt, dass dies noch um „vergleichbare Flächen“ ergänzt wird. Wenn schon der Begriff nicht ausreichend definiert ist und dann auch noch von vergleichbaren Flächen die Rede ist, haben wir zwei Auslegungsfälle, die wiederum zu sehr vielen Verhinderungsargumentationen führen können.

Insofern sind wir skeptisch, ob der Ausbau mit diesem Entwurf so ausgelöst werden kann, wie wir ihn tatsächlich bräuchten. Gleichwohl hoffen wir, dass nun auch der Freiflächenausbau in Gang kommt, nachdem der alte Landesentwicklungsplan ihn fast überall verhinderte.

Adalbert Niemeyer-Lüllwitz (BUND NRW): Die Fragen an uns lauteten: Genügt die Definition „Nadelwald“? Reichen die Flächen aus, die wir für die Ziele des Ausbaus der Erneuerbaren und der Windenergie benötigen? Frau Naderer hat deutlich gemacht, dass wir aus Sicht des Naturschutzes besonders darauf achten, dass beide Belange, der Klimaschutz und die Biodiversität, gleichrangig bearbeitet werden. Wir können diese beiden Krisen, um die es hier geht, auch nur lösen, wenn jeweils beides beachtet wird. Dies ist gerade beim Thema „Wald“ von besonderer Bedeutung,

Wir unterstützen die Öffnung von Waldflächen, und zwar von intensiv genutzten Forstflächen. Nur so sind die Ziele des Ausbaus der Windenergie erreichbar. Das ist gar keine Frage. Aber wir vermissen in dem LEP eine klare Definition, damit dieser Ausbau tatsächlich auf artenarme und naturferne Forstbereiche beschränkt bleibt und naturnahe Waldökosysteme bzw. Laubmischwälder ausgenommen bleiben. Die Frage nach der Definition können wir ganz klar beantworten: Sie reicht nicht aus.

Wir schlagen vor, statt von strukturarmen Nadelwäldern von intensiv genutzten, naturfernen Forstflächen zu sprechen. Warum? Wir teilen das, was wir vorhin von Frau Dr. Grotefels gehört haben: Die derzeitige Definition ist gesetzlich und auch naturwissenschaftlich überhaupt nicht klar.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Gemeint ist hier – das findet man auch in den Erläuterungen –, dass Nadelwald mindestens zu 50 % aus einer Nadelbaumart besteht. Wir kennen in Nordrhein-Westfalen viele schon sehr naturnahe strukturierte Nadelwälder, in denen der Laubwald schon auf dem Vormarsch ist und wir im Ansatz schon von Eichen-Hainbuchen- oder Eichen-Birken-Wäldern sprechen. Es ist völlig klar, dass solche naturnahen Wälder vom Ausbau der Windenergie ausgenommen sein müssen.

Wir kennen auch höhlenreiche Nadelwälder, die als Lebensraum für Fledermäuse und andere höhlenbewohnende Arten von Bedeutung sind. Deswegen taugt aus unserer Sicht dieser Begriff nicht und würde dazu führen, dass auch ökologisch wertvolle Wälder beansprucht werden könnten. Wir schlagen deswegen die Formulierung vor, die ich soeben genannt habe.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch darum, bei dem Begriff „Kalamitätsflächen“ ebenfalls auf eine saubere Interpretation zu achten. Es heißt dort: Kalamitätsflächen in Nadelwäldern können grundsätzlich beansprucht werden. Ganz viele dieser Flächen sind schon lange auf dem Weg in Richtung einer naturnahen Waldentwicklung.

Gerade auf Kalamitätsflächen, auf denen Fichten noch als Dürrständer stehen geblieben sind und die Naturverjüngung teilweise explosionsartig startet, besteht eine ausgesprochen hohe Biodiversität. Auch diese Definition muss man sich anschauen und kritisch hinterfragen. Die pauschale Nutzung aller Kalamitätsflächen würde auch Naturschutzziele widersprechen.

Die letzte Frage beantworte ich mit einem Satz: Ausreichend Flächen haben wir. Wir haben 900.000 ha Wald in Nordrhein-Westfalen. Wir haben ca. 300.000 ha Fichtenflächen. Wir brauchen für die Ziele der Windenergie nur ca. 60.000 ha. Diese wollen wir nicht komplett im Wald realisieren. Das heißt: Kalamitätsflächen plus Fichtenflächen im Sinne unserer Definition reichen völlig aus, um die Ausbauziele zu erreichen.

Markus Lehrmann (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Die Frage von Herrn Brockes bezog sich auf unsere These, dass Photovoltaikanlagen dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung unterworfen sein sollten. Diese These haben wir als Appell bzw. Vorschlag vorgetragen, weil wir der Auffassung sind, dass die Photovoltaikanlagen anders als die Windenergieanlagen behandelt werden müssen. Windenergieanlagen lösen eine Raumwirksamkeit aus, die mit den Photovoltaikanlagen nicht zwingend in Verbindung gebracht werden kann. Sie haben auch andere Flächenansprüche.

Die Photovoltaikanlagen sollten unserer Meinung nach eher als Bauwerke in bereits besiedelten Bereichen untergebracht werden. Die Landesregierung hat in ihrer neuen Bauordnung entsprechend reagiert und eine PV-Pflicht eingeführt. Wir haben den Eindruck, dass wir den Freiraum weitestgehend von Nutzungen freihalten sollten, für die es alternative Standorte gibt. Bei der Photovoltaik finden sich alternative Standorte in bereits besiedelten Bereichen und auf oder über den Infrastrukturbändern.

Der LEP sieht jetzt eine sehr weiträumige Flächenkulisse vor, die begleitend zur Infrastruktur geöffnet wird. Wir haben den Eindruck, wenn das so käme, würde man

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

leichtfertig Fläche verbrauchen, die man in Zukunft vielleicht für andere Nutzungen einsetzen sollte. Insofern würde unser Appell eher lauten, bereits besiedelte und genutzte Flächen dafür zu verwenden, die Photovoltaikquoten zu erhöhen.

Nordrhein-Westfalen ist auf einem guten Weg. Die Landesentwicklungsplanung könnte unseres Erachtens ihre Flächenkulisse deutlich reduzieren, ohne auf das Ziel, mehr Photovoltaik im Land unterzubringen, verzichten zu müssen

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Das Thema „Fläche“ ist heute schon mehrmals angesprochen worden. Es scheint wirklich ein dringendes Thema zu sein, dass dieser LEP im Hinblick auf die differierenden Interessen leider nicht wirklich gut löst.

Ich möchte anhand eines Beispiels zeigen, dass der LEP im Grunde Schnee von gestern aufzufrischen versucht. Die heute aktuelle Anlagengeneration mit 6 MW, 7 MW oder 8 MW erzielt aufgrund der Höhe der Anlagen von 250 m eine ganz andere Leistung. Sie wissen wahrscheinlich sehr gut, dass der Wind in der Höhe mindestens doppelt stark ist und der Stromertrag sich damit in der dritten Potenz erhöht. Das heißt: Bei der doppelten Windgeschwindigkeit habe ich den achtfachen und bei dreifacher Windgeschwindigkeit den 27-fachen Stromertrag.

Die Anlagen sind heute also standardmäßig 250 m hoch und mit 6 MW bis 8 MW installierter Leistung ausgestattet. Das führt zu Stromerträgen, angesichts derer die derzeitige LEP-Planung nicht mehr angemessen ist. Einige Vorredner haben zu Recht angemerkt, dass wir sehr viel weniger Flächen benötigen und den Druck, der über den LEP in die Fläche ausgeübt wird, vermeiden könnten, wenn berücksichtigt würde, dass die Anlagen heute aufgrund zu beobachtenden technischen Explosion deutlich mehr Strom produzieren und die gewünschte Strommenge auf sehr viel weniger Fläche generieren können, als es erscheint, wenn man die Leistung von Anlagen der Vergangenheit in die Zukunft extrapoliert und zur Grundlage des LEP macht.

Meines Erachtens brauchen wir nur die Hälfte der Flächen. Wenn die Anlagen, die jetzt stehen, mit der neuen Anlagengeneration von 250 m Höhe und 6 MW bis 8 MW repowert würden, würde das ausreichen.

Dann können wir sowohl die Waldflächen als auch insbesondere die Schutzgebiete vollkommen unberührt lassen und damit auch den internationalen Biodiversitätszielen bestens entsprechen. Das ist meine Kritik: Der LEP baut auf der Grundlage veralteter Zahlen von heute nicht mehr üblichen Anlagen eine Flächenkulisse auf, die im Grunde Schnee von gestern ist.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Gibt es weitere Fragen?

Bianca Winkelmann (CDU): Herr Mildenberger, der Landesverband Erneuerbare Energien spricht in seiner Stellungnahme davon – wir sind schon ziemlich lange beim Thema „Freiflächen-PV“ –, dass die landesplanerischen Festsetzungen des vorliegenden

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Entwurfs keine Wirkung entfalten können, solange sie nicht durch politische Ziele und weitere Maßnahmen flankiert werden. Welche politischen Maßnahmen müssten aus Ihrer Sicht auf den Weg gebracht werden, um das Ganze tatsächlich zu beschleunigen?

René Schneider (SPD): Meine nächste Frage geht an Herrn Gassner vom BDEW. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Netzausbauplanung bzw. die Netzsituation dringend mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien synchronisiert werden muss. Sie warnen vor dem Risiko, dass Anlagen ansonsten nicht ans Netz gehen könnten, obwohl sie fertig sind.

Wo schreiben wir das denn bei der Planung fest? Müsste es dazu ein Ziel in der Raumordnung geben, das dies zwingend vorschreibt? Wären die Regionalplanungsbehörden überhaupt in der Lage, ein solches Finetuning vorzunehmen?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Frau Professor Dr. Grotefels, Sie erwähnen in Ihrer Stellungnahme die Möglichkeit, den Grundsatz 10.2-5 im Landesplanungsgesetz einzufügen, anstatt ihn in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Könnten Sie diesen Vorschlag noch einmal einordnen bzw. herleiten? Welche Vorteile hätte es, dies so zu lösen?

Dietmar Brockes (FDP): Herr Bengler, Sie sprechen sich in der Stellungnahme von *vero* explizit für die Möglichkeit der überlagerten Darstellung der Flächen für erneuerbare Energien, der Industrie- und Gewerbegebiete, der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen und der Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung in den Regionalplänen aus. Können Sie uns bitte darlegen, welche Vorteile dies für die Regionen und auch für die Regionalplanung mit sich brächte?

Christian Loose (AfD): Meine Frage richtet sich an die Verbraucher- und Naturschutzorganisation *VernunftKraft*. Herr Tschischke, Sie nutzen in Ihrem Gutachten den Begriff der Scheinbeteiligung. Sowohl der Landesentwicklungsplan als auch die Planung der Bezirksregierungen zu den Regionalplänen sehen eine Beteiligung der Kommunen, der Verbände und der Bürger vor. Wie beurteilen Sie diese Art der Beteiligung?

Christian Mildenerger (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Frau Winkelmann, es geht uns in diesem Punkt vor allem darum, die Widersprüchlichkeiten aufzulösen, die jetzt noch im Landesentwicklungsplan stecken. Es gibt durchaus gute Regelungen, die die jetzige restriktive Haltung quasi aufgeben, wie ich eingangs erläutert habe. Dann werden aber wiederum auch wieder viele Gründe beschrieben, warum es an welchen Stellen eben nicht funktionieren soll.

Einige Kreise und Kommunen legen Konzepte dafür auf, wo konkrete Freiflächenphotovoltaik konkret genutzt werden soll. Es gibt viele Forschungsprojekte für die Agri-Photovoltaik. Dabei muss man darauf achten, wo bzw. bei welchen Anbaukulturen es

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

wirklich Sinn ergibt. Es geht um Solarzäune, um an Industrie und Gewerbegebiete angrenzende Gebiete und um die Nutzung von Kranstellflächen von Windenergieanlagen.

Im jetzigen LEP ist schon geregelt, dass Freiflächen-PV auch in Windenergiegebieten genutzt werden kann. Dies ist ein guter Punkt. Dennoch sehen einige Bezirksregierung das Problem als nicht gelöst an und verweigern sich dem.

Uns geht es eher darum, wirklich alles zu ermöglichen, was ermöglicht werden kann. Dies sollte beschrieben werden. Aktuell wird dagegen eher aufgeführt, wo im Prinzip die Hindernisse bestehen bzw. es keinen Sinn ergibt. Die Freiflächen-PV stellt die günstigste Stromerzeugung da. Deswegen müsste man eine Kaskade bilden, wo immer es sinnvoll ist: Wollen wir reine Freiflächenanlagen, weil es die günstigste Stromerzeugung ist? Sollten diese so groß wie möglich sein?

Man kann viele Flächen auch in regionalen Konzepten aufzeigen. Dazu gehören bereits vorbelastete Flächen. Es müsste zum Beispiel durch Gespräche mit den Raumplanern, den Bezirksregierungen, vielmehr unterlegt werden, dass diese Flächen in den Regionalplänen auch definitiv dafür ausgewiesen werden. Der Landesentwicklungsplan ist eben erst der erste Schritt auf dem Weg zur Projektrealisierung. Danach kommen noch die Ebenen der Raumplanung, also der Regionalplanung und der Flächennutzungspläne der Kommunen.

Vor allem geht es darum, dass die Kommunen am besten auf Kreisebene Konzepte ausarbeiten, wo die reine Freiflächenanlage wirklich Sinn ergibt und wo sie entstehen soll. Am besten nutzt man dabei auch die Gebiete an den Autobahnrandstreifen, die schon baugesetzlich privilegiert sind. Dann ist nämlich das restliche Verfahren sehr einfach.

Wenn wir nicht im privilegierten Bereich sind, sollte durch Erlasse der Landesregierung aufgezeigt werden, wo die Freifläche genutzt werden soll. Aktuell wird eher beschrieben, was alles im Wege stehen kann. Deswegen würde uns diese politischen Maßnahmen wünschen, damit es wirklich vorangehen kann.

Holger Gassner (BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft):

Aus unserer Sicht wäre es zwingend wünschenswert, sowohl beim Netzausbau als auch beim Ausbau der Erneuerbaren den jeweils anderen Bereich zumindest zu berücksichtigen. Es stellt sich die Frage, ob man die Planverfahren in den LEP aufnehmen sollte. Dagegen werden sich die Netzbetreiber vermutlich wehren.

Ein Großteil der Planungen für die Energienetze, die auch regelmäßig überarbeitet werden, ist schon öffentlich. Ähnlich, wie man Stromnetz- und Gasnetzentwicklungspläne, für die früher unterschiedliche Zeiträume galten, langsam zusammengeführt hat, würde es auch Sinn ergeben, im LEP festzuhalten, dass diese Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.

Sonst werden in aktuell noch strukturschwachen Gebieten Flächen neu ausgewiesen – das ist richtig und rührt von dem 1,8-Prozent-Ziel her –, auf denen von Netzentwicklungsplanern möglicherweise erst für in zehn Jahren netzverstärkende Maßnahmen

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

geplant sind. Es gilt, die Reihenfolge richtig aufeinanderzukriegen und zu einer Priorisierung zu kommen.

Umgekehrt sollte man, wenn die Flächen bekannt sind, dies den Netzbetreibern auch möglichst frühzeitig zur Kenntnis geben, damit sie diese bei Ihrer nächsten Planung berücksichtigen können. Die Betreiber müssen schließlich wieder die Runde bei der Bundesnetzagentur drehen. Wir müssen dabei zu einer integrierteren Abstimmung kommen. Ich weiß jedoch nicht, ob man das zwingend gesetzlich in Paragraph XY oder im LEP regeln muss.

Ähnliches werden wir bei der kommunalen Wärmeplanung erleben, wo dann bitte schön auch nicht allein auf die Wärme, sondern auch unter anderem auf die Stromtrassen und die Fernwärme geachtet wird. Ich appelliere an die Vernunft und die Selbstverantwortung aller Beteiligten, diesen Prozess vernünftig umzusetzen.

Ich wollte nur darauf hinweisen, dass es wesentlich zur Beschleunigung führen kann, integriert zu denken bzw. nicht das eine ohne das andere zu machen. Dann fehlt nämlich am Ende das Netz, oder der Windpark ist nicht da.

Prof.'in Dr. Susan Grotefels (Universität Münster, Zentralinstitut für Raumplanung):

Herr Röls-Leitmann, diese Frage interessiert mich als Juristin immer besonders. Es ging um den Grundsatz 10.2-5, und ich sollte ausführen, warum ich es nicht für sinnvoll halte, dieses Parallelverfahren von Landesentwicklungsplan und Regionalplan, das dort angesprochen ist, in den LEP zu schreiben.

Ich bezweifle, dass in diesem Grundsatz überhaupt eine raumbedeutsame Festlegung getroffen worden ist. Es ist aber nach der Definition des Grundsatzes in § 3 Raumordnungsgesetz notwendig, dass es sich um eine raumbedeutsame Festlegung handelt. Dieses hier ist eine reine Verfahrensregelung.

Grundsätzlich kann man ein solches Parallelverfahren sicherlich regeln, dann gehört es aber in das Landesplanungsgesetz. Wir kennen ein solches Parallelverfahren aus dem Baurecht. Im Baugesetzbuch wird seit vielen Jahren ein Parallelverfahren zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan für möglich erachtet. Es kann zum Beispiel eine Änderung eines Flächennutzungsplans gleichzeitig mit der Neuaufstellung eines Bebauungsplans stattfinden.

Auch bevor das im Baugesetzbuch geregelt war, hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein solches Parallelverfahren im Baurecht grundsätzlich möglich war. Aber es steht eben im Baugesetzbuch, dass ein solches Parallelverfahren möglich sein soll, und kommt nicht in einem Flächennutzungsplan oder in einem Bebauungsplan vor.

Selbst wenn ein solches Parallelverfahren im Landesplanungsgesetz geregelt würde, würden die Pläne anders als in der Bauleitplanung von unterschiedlichen Planungsträgern aufgestellt – das gebe ich zu bedenken –, nämlich der Landesentwicklungsplan durch das Ministerium, die Regionalpläne dagegen durch die Verbandsversammlung des RVR oder durch die Regionalräte bei den Bezirksregierungen. Hier sähe ich, wenn

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

die Planungen parallel abliefern, größere Probleme hinsichtlich der Koordinierung und im Hinblick darauf, dass die Ziele und Grundsätze letztendlich wirklich aufeinander abgestimmt sind.

Raimo Bengler (vero -Verband der Bau- und Rohstoffindustrie): Herr Brockes, Sie sprechen erneut das Thema der Flexibilisierung an. Dabei geht in diesem LEP-Entwurf noch einiges. Der LEP muss Vorgaben für die Regionalplanung machen. Er sollte explizit die Möglichkeit zur überlagernden Darstellung der Nutzung „Windenergiegebiete“ mit der Nutzung „Industrie- und Gewerbegebiet“ oder „BSAB“, also Rohstoffgewinnung, eröffnen. Der LEP als zentrales Lenkungselement muss diese Vorgaben machen. Mit solch einer überlagernden Darstellung wird der Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen Rechnung getragen.

Es könnten und sollten – das schlagen wir vor – Vor-, Zwischen- und Endnutzungen von BSAB- und Reservegebiete sowohl für die Windenergie als auch für die Solarenergie ermöglicht werden. Dieses Thema ist heute ein wenig untergegangen. Auch diesbezüglich ist in unseren Betrieben und auf unseren Flächen einiges möglich. Die Unternehmer wollen das auch.

Die LANUV-Flächenanalyse sieht für die Windenergienutzung im Einzelfall bereits die Möglichkeit einer vorübergehenden Inanspruchnahme von langfristig gesicherten Flächen für eine Nachfolgenutzung von nicht mehr genutzten Abgrabungsbereichen vor. Dies könnte man auf die Solarenergie ausweiten. Wichtig ist für unsere Branche, dass der Gebietsstatus im Regionalplan bei der Errichtung von Windenergieanlagen oder PV unberührt bleibt.

Durch die überlagernde Darstellung, die der LEP für die Regionalpläne ermöglicht, wird mehr Flexibilität geschaffen. Da geht einiges. Wir haben aus meiner Sicht in NRW in vielerlei Hinsicht ein zu starres Planungsrecht. Ich bringe ein Beispiel aus einem ganz anderen Bundesland. Dabei ging es um FFH und Rohstoffgebiete. Man hat sich in Brüssel versichert, dass man diese parallel darstellen kann und im Genehmigungsverfahren einzeln entscheidet.

Dabei geht es zwar um ein anderes Thema, aber es ist rechtlich möglich, EEG-Gebiete und Rohstoffflächen überlagernd darzustellen, um dann in den Regionen im Einzelfall zu gucken, was wann umgesetzt wird. Ich verstehe nicht, warum man das nicht macht. Das hilft auch den Regionen, den Kreisen und den Kommunen.

Volker Tschischke (VernunftKraft-NRW): Ich möchte auf die Scheinbeteiligung eingehen, wie ich es in meiner gutachterlichen Stellungnahme genannt habe. Es sind von vielen Kommunen, von Kreisen oder auch Verbänden etliche Eingaben in Bezug auf die 1.000-m-Regelung gemacht worden. In der zusammenfassenden Erklärung zu den Ergebnissen finde ich nichts davon. Wie viel Prozent sind es letztendlich? Wurde es berücksichtigt? – Hiernach ist es nicht berücksichtigt worden.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Ich gehe ich auf die nächste Ebene hinunter und schaue in Richtung der Ziele 10.2-13 und 10.2-5 mit § 3 Raumordnungsgesetz bzw. dem rechtlich bedenklichen Parallelverfahren. Bei den Bezirksregierungen ist es wie folgt: Heute findet zum Beispiel bei der Bezirksregierung Detmold eine Sondersitzung statt. Dort wird unter anderem der Regionalplan und die Planung zum Teilplan Wind vorgestellt.

Dazu sind Workshops gelaufen, bei denen die Verbände, darunter die Naturschutzverbände, und wir als Verband für Verbraucherschutz, gehört bzw. unterrichtet wurden. Es gibt keinerlei Beteiligung und keinerlei Antworten zu diesen Workshops. Dort sind Prüfaufträge definiert worden. Wir haben einen offenen Brief an die Bezirksregierung geschrieben. Die Naturschutzverbände haben das Gleiche getan. Ich möchte es so sagen: Dort wird die Beteiligung mit Füßen getreten. Das geht nicht.

Zumal – ich nehme wieder das Beispiel „Detmold“ – dort im Regionalrat am 11.03.2023 die Abstimmung zum Teilplan Wind stattfinden soll. Dieser Entwurf entfaltet, wie Sie hier und wie wir alle wissen, eine direkte rechtlich bindende Wirkung. Die Verbände, Kommunen und Bürger sind aber nicht gehört worden. Erst im Nachgang wird eine Beteiligung gefahren, wenn diese Entwürfe rechtlich längst bindend sind. Das geht gar nicht.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Es gibt die Gelegenheit, noch weitere Fragen zu stellen. 50 Minuten haben wir noch.

Dr. Patricia Peill (CDU): Herr Mildenberger, in der Stellungnahme des LEE finden sich noch einige Kritikpunkte. Zum einen kritisieren Sie, dass Biogas keine Erwähnung findet. Was genau sollte dort erwähnt werden?

Sie schreiben, Sie hielten das in Ziel 10.2-10 vorgesehene Monitoring für nicht verbindlich genug, und schlagen zudem die Streichung des Grundsatzes 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen“ vor. Könnten Sie dies erläutern?

André Stinka (SPD): Unsere Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, die ihrer Stellungnahme einen Appell in Bezug auf die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorangestellt haben. Sie bitten um die Abordnung von Personal auf der Ebene der unteren Immissionsschutzbehörden der Städte und Kreise im Rahmen der Regional-Initiative Wind. Können Sie diesen Appell hier noch einmal darstellen und konkretisieren? Es ist schließlich ein wichtiger Hinweis. Wenn es um Beschleunigung geht, müssen auch Menschen dahinter sitzen.

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Herr Austermann, in der Stellungnahme von BBWind schlagen Sie vor, die Zielvorgaben für die Planungsregion von 61.613 ha auf 67.774 ha anzuheben und damit einen Puffer von 10 % auf die Mindestvorgabe des Bundes auszuweisen. Können Sie dieses Ansinnen herleiten? Wie ordnen Sie diesen Vorschlag im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Kommunen ein, ergänzend Flächen über

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

die isolierte Positivplanung auszuweisen? Könnten diese kommunalen Windenergiegebiete diese Pufferfunktion auch erfüllen?

Welche Rolle kann das vorgesehene Monitoring der Windenergiebereiche im Zusammenhang mit dem Thema „Puffer“ bzw. „genügend geeignete Flächen“ Ihrer Einschätzung nach möglicherweise spielen?

Dietmar Brockes (FDP): Die Architektenkammer NRW regt in ihrer Stellungnahme an, eine gerechte Verteilung und eine landesweite Ausweisung von Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien durch eine flexible Bewertung zu ermöglichen. Können Sie uns verdeutlichen, wie ein solches Modell aussehen könnte?

Christian Loose (AfD): Meine Frage geht an Herrn Mock von der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. Herr Jonas hat in der zweiten Antwortrunde davon gesprochen, dass die Wertschöpfung hier im Land bleiben soll. Gleichzeitig sollen die Klimaziele erfüllt werden. Inwieweit wird dies erreicht? Inwiefern werden durch die LEP-Änderung und den daraus resultierenden Ausbau der Windindustrie die weltweiten CO₂-Ziele erreicht?

Christian Mildenberger (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Wir haben eine Änderung des LEP zum Thema „Biogas“ vermisst. Im Vorfeld hatten wir angeregt, dies gleich mitzubehandeln, weil wir alle Potenziale der Erneuerbaren nutzen müssen, um Industrieland zu bleiben und klimaneutral zu werden. Wir halten insbesondere im Ziel 10.2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ eine Ergänzung zu den Biomasseanlagen für erforderlich, die nicht unter die Privilegierung des § 35 Abs. 6 BauGB fallen.

Wir brauchen die Möglichkeit, Bioabfälle in Biogasanlagen zu vergären, um alle Potenziale der Bioenergie zu heben. Dafür ist es maßgeblich, die Standorte für diese Anlagen offenzuhalten. Die Festlegung des bisherigen LEP in Ziel 8.3-2 „Standorte von Abfallbehandlungsanlagen“ in Verbindung mit Ziel 6.3-3 bewerten wir als enormes Hemmnis für den Ausbau der kommunalen Bioabfallverwertung in Biogasanlagen.

Da bräuchten wir so schnell wie möglich eine Änderung. Wir hoffen diesbezüglich sehr auf die dritte Änderung des LEP. Gerade vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der gewünschten Unabhängigkeit vom Erdgas müssen wir wirklich alle vorhandenen Biogaspotenziale nutzen.

Alleine aus der Kombination der TA Luft mit den Mindestabständen für Abfallbehandlungsanlagen zur nächsten Bebauung ergeben sich zahlreichen Hemmnisse auf Basis des jetzigen LEP. Damit können Standorte ausgeschlossen werden.

Zum Monitoring der Windenergiebereiche. Die Arbeitshilfe Wind-an-Land stellt klar, dass die Windenergiebereiche bebaubar, also nutzbar, sein müssen. Unsere Kritik am ersten Entwurf des Regionalplans Münsterland war diesbezüglich sehr deutlich. 70 % der darin ausgewiesenen Flächen waren nicht nutzbar. Die zweite Analyse für den Regierungsbezirk Arnsberg läuft. Auch dort sind einige Prozent – zugegebenermaßen sehr, sehr viel weniger – nicht nutzbar.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Vor diesem Hintergrund braucht es ein wiederkehrendes Monitoring, um sicherzustellen, dass nur solche Flächen Windenergiegebiete sind, die tatsächlich mit Windenergieanlagen der heutigen Generation bebaut werden können.

Zum letzten Punkt, den landwirtschaftlichen Kernräume. Diese sind aus unserer Sicht nicht hinreichend definiert. Die Landesregierung hatte vorgeschlagen, auf gewisse Ausarbeitungen der Landwirtschaftskammer zurückzugreifen, die aus unserer Sicht aber durchaus auslegungsbedürftig sind. Wenn dann der Passus „ähnliche Nutzung“ dazu kommt, wird es ausgesprochen schwammig und kann so oder so ausgelegt werden. Eigentlich sollte der jetzige Landesentwicklungsplan klare Vorgaben dafür machen, wo der Ausbau sinnvoll und nötig ist und welche Bereiche auszunehmen sind.

Dr. Andrea Garrelmann (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Es geht um den von uns recht zentral zu Beginn der Stellungnahme aufgenommenen Hinweis auf die Problematik der unteren Immissionsschutzbehörden, die Anträge auf Windenergieanlagen genehmigen müssen. Der Landesentwicklungsplan ist natürlich eine schöne Grundlage, um Flächen für die Beschleunigung des Ausbaus darzustellen. Aus unserer Sicht stellt die Bearbeitung der tatsächlich großen Anzahl von Anträgen bei den unteren Immissionsschutzbehörden im Moment ein Nadelöhr dar.

Die Antragszahlen sind schon aufgrund des LEP-Entwurfs deutlich gestiegen. In manchen Kreisen liegen diese im deutlich dreistelligen Bereich, obwohl sie vorher im kleinen zweistelligen Bereich lagen. Wir haben jetzt das Problem, dass alle diese Anträge genehmigt werden müssen. Man kann natürlich darüber nachdenken, diese Verfahren zu entschlacken und in irgendeiner Form zu digitalisieren. Das wird auch gemacht. Es ist auch alles gut und richtig. Aber es geht nun einmal nicht so schnell, und wir wollen den Ausbau doch schließlich möglichst schnell.

Damit haben wir das Problem: Wir haben zu wenig Leute. Auf Landesebene haben wir zusammen mit dem Land die Regional-Initiative Wind eingerichtet. Das ist eine gute Entwicklung. Da herrscht eine gute Atmosphäre. Es ist auch ein sinnvolles Instrument, um zu beraten, die Arbeit zu vereinfachen und weitere Expertise herbeizuführen. Aber am Ende muss jemand diese Genehmigungen schreiben.

Es geht um Werke mit Hunderten von Seiten, die verschriftlicht werden müssen. Sie stehen zudem von allen Seiten sehr stark im Fokus, sodass es nicht einfach nur darum geht, irgendwelche Textbausteine zusammenzufügen. Man braucht wirklich Leute, die sich damit auskennen. Jeder Absatz, jeder Satz muss stimmen, weil die Wahrscheinlichkeit sehr groß ist, dass eine Genehmigung oder eine Versagung – das ist fast egal – beklagt wird. Es muss also auch noch gerichtsfest sein.

Vor diesem Problem stehen die unteren Immissionsschutzbehörden jetzt. Die Bezirksregierungen haben eine ganze Anzahl an neuen Stellen bekommen, die Kreise und die Städte als Genehmigungsbehörden allerdings noch niemanden. Unser Bedenken ist, dass es wieder heißt, es dauere zu lange und das Problem liege bei den unteren Immissionsschutzbehörden.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Vielleicht wäre es sinnvoll, Abordnungen entweder aus diesem neuen Personal oder aus anderen Bereichen in Betracht zu ziehen, um die unteren Immissionsschutzbehörden zu unterstützen, solange es diesen Andrang gibt, und dafür zu sorgen, dass all diese Anlagen, die wir brauchen, in einem vernünftigen Zeitrahmen genehmigt werden können.

Im Moment – der Kollege hat mich gerade sinnvollerweise darauf hingewiesen – sind 80 Klagen anhängig. Auch diese Arbeit muss von den unteren Immissionsschutzbehörden erledigt werden. Wir wären für Unterstützung wirklich sehr dankbar.

Christoph Austermann (BBWind Projektberatungsgesellschaft [per Video zugeschaltet]): Herr Röls-Leitmann, Sie hatten nach dem Puffer für die Zielvorgaben in den Planungsregionen gefragt. Wir haben es mit einem Mindestziel zu tun. § 3 Abs. 4 WindBG verpflichtet NRW dazu, mindestens 1,8 % der Fläche auszuweisen. Bis jetzt wurden lediglich 211 Hektar ausgewiesen. Wenn ich auf unsere Projekte blicke, sind das üblicherweise zehn bis 15 Windenergieanlagen, die dort als Pufferflächen zur Verfügung stehen.

Das ist nicht sehr viel, zumal Planungsrecht für den Windenergieausbau nicht hinreichend ist. Daran schließt sich das Genehmigungsrecht an, unter anderem der Immissionsschutz: Gibt es genügend Schallkontingente? Wie sieht es mit dem Artenschutz aus? Ist der Netzanschluss wirtschaftlich darstellbar? Reicht die Windhöufigkeit aus? In einer Tallage wäre dies nicht der Fall. So muss man eben feststellen, dass einige vorgesehene Flächen, wenn sich die Planungsregionen auf die Hektarzahlen beschränken, gar nicht zur Nutzung kommen.

Zudem stellen wir in den verschiedenen Entwürfen der Regionalpläne fest, dass dort ungeeignete Bereiche vorgesehen werden. Dort sehen wir keine Genehmigungsfähigkeit. Im Münsterland werden viele Flächen nicht für moderne Windenergieanlagen geeignet sein. Der LEE und wir verweisen in unseren Stellungnahme in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Studie.

Sie fragten, ob kommunale Flächen diesen Puffer bieten können. Das kann natürlich sein. Das wissen wir aber nicht. Das WindBG verpflichtet die Länder, und damit in NRW letztlich die Planungsregionen und die Bezirksregierungen, die Flächen auszuweisen. Wir würden ansonsten auf das Prinzip „Hoffnung“ setzen und müssten hoffen, dass auf kommunaler Ebene noch mehr ausgewiesen würde.

Wir halten es daher schon für wichtig, einen Puffer herzustellen und dann in einem Monitoring auch die Geeignetheit der Flächen zu überprüfen, idealerweise unmittelbar nachdem die jeweiligen Regionalpläne verabschiedet wurden, sodass nicht unnötig viel Zeit ins Land zieht, nach der dann erst festgestellt werden kann, dass die Bereiche nicht genutzt werden können. Die Projektlaufzeiten für Windenergie sind nun einmal sehr lang.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Markus Lehrmann (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Herr Brockes fragte nach der Berechnungsgrundlage für die Flächenbeitragswerte für den Ausbau der Windenergieanlagen. Wir haben uns sehr früh zu dieser Fragestellung geäußert und gefragt, ob es richtig ist, ein solch starres Berechnungsmodell zur Anwendung zu bringen. Uns hat dabei die Erfahrung aus der Ermittlung für Gewerbe- und Industriebereiche, dieses ebenfalls vielfältig diskutierte GIFPRO-Modell, gelehrt. Wir haben uns gefragt, ob flexiblere Ansätze nicht mehr Sinn ergeben.

Es mag Kommunen geben, die je nach Standortgunst und Standortidee mehr oder weniger ausweisen wollen. Wenn man solche flexibleren Ansätze wählt, kommt man doch möglicherweise auch zu dem von Herrn Austermann formulierten Ziel. Möglicherweise entstehen dadurch auch Pufferflächen, weil die Kommunen doch mehr auszuweisen wünschen, als die Landes- oder Gebietsentwicklungsplanung an der jeweiligen Stelle vorsieht.

Wenn dieses Modell jetzt gewählt wird und man dabei bleibt, wäre es möglicherweise empfehlenswert, im Rahmen der Feinausweisung doch auf die Lagegunst und vor allem auf den Wunsch der Kommunen einzugehen, auszuweisen oder vielleicht eben auch nicht. Am Ende ist das Ziel gesetzt, nämlich mehr regenerative Energien zu erzeugen. Wir hielten es für empfehlenswert, flexiblere Wege zu schaffen, um entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich sehe es mit großer Sorge, dass das Industrieland NRW sich von der eigentlichen Stärke, die es einmal hatte, wegentwickelt. Die Stärke beruhte darauf, dass wir die Energie weitestgehend autark über die Braunkohle hier in NRW erzeugten. Die Braunkohle war Basis der energieintensiven Industrie.

Die derzeitige Planung, die auf 100 % Erneuerbare hinausläuft, betrifft sowieso nur den Strom. Dieser macht nur einen kleinen Teil des Gesamtenergiebedarfs aus. Wir sehen jetzt Folgendes: Dadurch, dass wir Strom unter anderem durch Netzentgelte und CO₂-Kosten immer teurer machen, wird immer mehr Strom aus dem Ausland importiert, weil der deutsche Strom zu teuer ist. Es fängt jetzt schon an und wird in Zukunft noch mehr der Fall sein. Das gilt insbesondere für die Energie, die nicht vor Ort durch Wind produziert werden kann, also für den Nichtstrombereich.

Folgendes ist festzustellen: Über die Industrie war die Wertschöpfung in NRW immer sehr hoch, wie ich soeben geschildert habe. Sie wird aber auch dadurch massiv abnehmen, dass die importierte Energie gleichzeitig einen Export der Wertschöpfung darstellt. Wir exportieren Wertschöpfung in zunehmendem Umfang. Diese fehlt hier in NRW im Hinblick auf die Steuereinnahmen. Wir machen uns durch diese Politik ganz bewusst ärmer. Sie wird nicht dazu führen, dass wird preiswertere, sondern dass wir teurere Energie haben.

Die Nachbarn rund um Deutschland warten nur darauf, diese teure Energie wettbewerbsfähig durch preiswertere Energie zu unterbieten, sodass wir im Grunde auf Strom

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

sitzen bleiben, den wir aufgrund der EEG-Verpflichtung über 20 Jahre hinweg trotzdem mit sehr viel Geld bezahlen müssen, ob wir ihn haben wollen oder nicht. Die Differenzkosten werden also massiv steigen. Diese Belastung ist enorm angesichts der schon heute sehr hohen Belastung der privaten und industriellen Stromendkunden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage, ob das, was wir hier machen, wirklich angemessen ist. Das eine ist es, den Tagebau zu schließen, aber – es wurde vorhin angedeutet – wir brauchen trotzdem Rohstoffe. Ein großer Rohstoffverbraucher ist zum Beispiel inzwischen die Windindustrie. Sie benötigt Kies und sonstige Rohstoffe für den Wegebau und den Flächenbau für die Großanlagen. Genauso besteht ein Rohstoffbedarf für die Produktion der Anlagen selbst, der leider komplett ausgeblendet wird.

Der Niedergang der energieintensiven Industrie ist ein Aufbau energieintensiver Industrie im Ausland. Unsere gesamte CO₂-Bilanz, die so schön aussieht und der zufolge wir den Ausstoß um soundso viele Tonnen gemindert haben, ist Fake, und zwar insoweit, als dass diese Industrie ihre Produktionsstätten im Ausland hat und dort das produziert, was bisher in Deutschland produziert wurde, mit CO₂-Emissionen, die nun im Ausland stattfinden.

Faktisch haben wir den CO₂-Ausstoß nicht gemindert, sondern wir lassen die Produkte im Ausland produzieren, importieren sie wieder, weisen Sie an der Grenze mit null CO₂ aus und glauben dann, eine weiße Weste zu haben. Wir machen uns im Hinblick auf die CO₂-Ziele unglaublich viel vor. Diese werden mit diesem LEP nicht erreicht. Wir verlieren Wertschöpfung und machen das Land und die Bürger ärmer.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Danke für die Antworten der Sachverständigen in dieser Runde. Mit Blick auf die Uhr schaffen wir auf jeden Fall noch eine achte Fragerunde und möglicherweise auch noch eine weitere. Ich eröffne damit die nächste Runde.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Meine Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände und bezieht sich auf die Übergangsregelungen bei Windenergie. Der Erlass vom 21.09.2023 ist mittlerweile auch schon vier Monate alt. Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Übergangsregime gemacht? Was erwarten Sie weiterhin?

André Stinka (SPD): Wir würden den VKU um einen Hinweis bitten. Der BDEW hat dafür plädiert, die Flächen für Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten auch durch die Erwähnung der Flächen für Entsorgung, also auch in Kläranlagen, noch einmal deutlich auszuweiten. Welches Potenzial sehen Sie da?

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an das Landesbüro der Naturschutzverbände. Herr Niemeyer-Lüllwitz hat vorhin kurz die Frage der Kalamitätsflächen im Wald gestreift. Wie beurteilen Sie die derzeit im LEP-Entwurf vorgesehene Definition? Erfüllt diese Ihre Anforderungen und Ansprüche?

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Zum Blick in die Zukunft. Derzeit haben wir als Kalamitätsflächen hauptsächlich Flächen von Fichtenmonokulturen im Auge, die durch Borkenkäfer oder Klimawandel abgestorben sind. Es könnten aber auch großflächige Bestände im Laubwald, im Buchenbereich, absterben. Sind die dadurch entstehenden Kalamitätsflächen genauso zu bewerten wie solche aus Fichtenmonokulturen?

Dietmar Brockes (FDP): Frau Professorin Grotfels, Sie hatten ganz zu Beginn gravierende verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Übergangsregelungen im Ziel 10.2-13 geäußert. Dies ist auch von einigen der Sachverständigen und in einigen Stellungnahmen ähnlich gesehen worden. Herr Mildenberger sagte vorhin, er gehe davon aus, dass dies auch beklagt werde. Welche Auswirkungen hätte der Erfolg einer solchen Klage auf die gesamte Änderung dieses LEP?

Christian Loose (AfD): Herr Tschischke, die Landesregierung will mit diesem Landesentwicklungsplan immer mehr Windindustrieanlagen in die Wälder drängen. Wie bewerten Sie die Ausführungen und Änderungen im Ziel 10.2-6 „Wind im Wald“?

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich antworte für die kommunalen Spitzenverbände. Zu unserer Erfahrung mit dem Übergangserlass. Bislang ist uns nicht bekannt, dass ein Vorhaben außerhalb einer Kernpotenzialfläche oder eines geplanten Vorranggebietes in einem Regionalplan durchgeführt worden wäre. Wir wissen allerdings aus den Rückmeldungen unserer Mitgliedskommunen auch, dass zahlreiche Anträge von Investoren und Projektierern für Flächen außerhalb der eben genannten Bereiche vorliegen.

Das Verfahren sieht für diese Fälle eine Prüfung durch die Bezirksregierung vor. Im Anschluss ergeht nach Rückkopplung mit den unteren Immissionsschutzbehörden die Anweisung, eine entsprechende Zurückstellungsentscheidung zu treffen. Bisher ist wie gesagt noch keine getroffen worden. Aber in dem Verfahren ist eine Menge drin.

Im Erlass selber ist eine Geschäftsordnung für dieses Prozedere angekündigt, die uns noch nicht bekannt ist – insofern kann ich nicht sagen, dass sie vorläge –, die uns das aber sicherlich erleichtern würde. Im Erlass wird im Übrigen die Verwerfungskompetenz thematisiert. Das Verhältnis zwischen Fachbehörde und Kommunalaufsichtsbehörde, die sich üblicherweise bei einem fehlenden Einvernehmen über die Versagung hinwegsetzen könnte, ist jedoch nicht geklärt. Wer ist dann wirklich zuständig? Nach welchen Ermessensleitlinien wäre dann zu entscheiden?

Dr. Andreas Hollstein (Verband kommunaler Unternehmen): Es ging um eine gemeinsame Anregung von VKU und BDEW. Sie können dies also auch als eine gemeinsame Antwort sehen. Wir haben angeregt, beim Ziel 10.2-12 neben den dort explizit genannten Industriegebieten auch noch die Kläranlagen aufzuführen. Bei den Kläranlagen werden meist auch die Abstandsflächen ganz gut eingehalten, um da eine Rechtsicherheit zu haben. Insbesondere diese Flächen sind besonders für Windanlagen geeignet.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Ich möchte in diesem Zusammenhang vielleicht noch eine Antwort geben, nach der ich nicht gefragt wurde. Herr Felsch hat vorhin zum Floating-PV ausgeführt. Ich wäre sehr dankbar dafür, wenn man das Wasserhaushaltsrecht des Bundes noch einmal in Angriff nähme, weil Floating-PV durch die Abstände bei den Gewässern fast unmöglich gemacht wird. Vor dem Hintergrund der dadurch erreichten Resilienz in Bezug auf den Schutz vor bzw. die Vorbeugung von Algenbildung in Gewässern ist es durchaus sinnvoll, dort über eine Verschattung nachzudenken.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Das Landesbüro der Naturschutzverbände wurde noch einmal angesprochen. Diesmal übernimmt Frau Naderer.

Dr. Heide Naderer (NABU NRW): Wir teilen uns das ganz schwesterlich bzw. brüderlich. – Wir als Naturschutzverbände leisten immer fachlich differenzierte Beiträge und geben Antworten, die nicht populistischer Art, sondern fundiert naturwissenschaftlich belegt sind. Ich mache diese kleine Vorbemerkung, weil es uns schon bisschen verwundert, dass hier im Wirtschaftsausschuss – es ist eine gemeinsame Sitzung mit dem Umweltausschuss – Themen wie BSN-Flächen, also ausgewiesene Flächen zum Schutz der Natur, wegdiskutiert und übergangen werden, als ob sie keine Rolle spielten.

Es hat natürlich eine Logik, die wirtschaftlichen Fragen aufgrund der Ressortzuständigkeit voranzustellen. Aber unser Ansatz ist es, Gemeinsamkeiten und Kompromisse zu finden, um möglichst das zu erreichen, was wir alle wollen. Die Vorschläge haben wir vorgelegt. Ich würde wirklich noch einmal insbesondere an den Wirtschaftsausschuss appellieren, die Belange des Natur- und Artenschutzes nicht einfach als „Naja, das sind die von der anderen Seite“, zu titulieren, sondern als einen wichtigen Bestandteil dafür zu betrachten, das Projekt gemeinsam zukunftssicher hinzubekommen.

Adalbert Niemeyer-Lüllwitz (BUND NRW): Ich fange mit der Frage nach den Buchen an und komme dann zu den Kalamitätsflächen. Es macht uns natürlich auch Sorgen, dass aufgrund der Dürrejahre und Extremsituationen auch Buchen Probleme bekommen haben, insbesondere auf exponierten Standorten. Wir haben dort aber noch kein flächiges Buchensterben. Ich hoffe, dass wir die Klimaziele, also das 1,5- oder 2-Grad-Ziel, soweit erreichen, dass wir dann auch in 50 Jahren noch von Buchenwäldern sprechen können.

Auch wenn doch noch auf großen Flächen Buchen absterben, mache ich mir keine Sorgen um die Zukunft dieser Wälder. Diese werden sich ökologisch vielfältig und für den Naturschutz wertvoll weiterentwickeln. Wer heute in Buchenwäldern unterwegs ist, in denen einzelne Bäume absterben, beobachtet eine intensive Naturverjüngung. Dort breitet sich unter anderem die Rotbuche wieder aus. Keiner weiß übrigens, ob diese Bäume nicht klimastabiler sein werden, wenn sie erst ein gewisses Alter erreicht haben. Auch dies ist ein wichtiger Hinweis.

Ich bin ständig in unseren Buchenwäldern im Teutoburger Wald unterwegs. Dort mischen sich auch ganz andere Baumarten dazwischen. Es entwickelt sich also ein Laub-

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Misch-Wald. Dieser kommt für eine Windkraftnutzung keinesfalls infrage. Diese Wälder unterliegen zum überwiegenden Teil einem strengen Schutzstatus. Auch das muss man noch berücksichtigen. Dort entwickelt sich etwas Positives, Klimastabiles und ökologisch Artenreiches.

Wir brauchen diese Flächen. Ich habe vorhin die Zahl der verfügbaren Fichtenflächen genannt: 300.000 ha überwiegend artenarme Forste. Daher brauchen wir die Laubwaldflächen für die Windenergie auch nicht. Ich würde strikt darauf achten, diese nicht in Anspruch zu nehmen.

Zum Begriff der Kalamitätsflächen: Wir sehen diesen, so wie er im LEP steht, auch kritisch, weil damit auch artenreiche, für die Biodiversität wertvolle, in der Entwicklung befindliche Waldflächen eventuell in Anspruch genommen werden können. Es müsste noch einmal genauer definiert werden, dass solche Flächen ausgeschlossen sind.

Die Formulierung „alle seit 2007 aufgetretenen Kalamitätsflächen“ zum Beispiel halte ich für abwegig. Wer diese Waldflächen heute besucht, stellt fest, dass dort mindestens in Teilen eine sehr positive naturnahe Waldentwicklung im Gang ist. Diese Flächen können aus Sicht des Naturschutzes nicht beansprucht werden.

Prof.'in Dr. Susan Grotefels (Universität Münster, Zentralinstitut für Raumplanung): Sie hatten gefragt, was mit dem gesamten LEP passieren würde, wenn das Ziel 10.2-13 durch eine Klage angegriffen würde. Aus meiner Erfahrung mit der Rechtsprechung würde ich sagen, dass der LEP nicht im Ganzen kippen, sondern wirksam bleiben würde. Das haben Sie auch bei dem Waldziel oder auch beim Kiesabbau im noch gültigen LEP gesehen. Es würde letztendlich nur das jeweilige Ziel für unwirksam erklärt.

In diesem Fall würde vielleicht sogar nur der zweite Absatz, möglicherweise auch noch der letzte Absatz des Ziels für unwirksam erklärt. Alles andere bliebe bestehen, sodass dann die jetzigen LEP-Festlegungen im Übrigen weiterhin Geltung hätten.

Der § 245e Abs. 4 BauGB lässt zudem Zielen, die in Aufstellung begriffen sind, eine gewisse Wirkung zukommen. Diesen würden wir für die Bauleitplanung auch erhalten, und er regelt letztendlich, wie weit Ziele in Aufstellung Wirkung haben sollen, sodass die Wirkung einer Klage sicherlich begrenzt wäre.

Ich halte nach wie vor die Verfahrensregelungen in diesem Ziel 10.2-13, also den zweiten und den letzten Absatz, die jeweils im Grunde nur Instrumente ansprechen und den zukünftigen Regionalplänen ein höheres Gewicht geben sollen, nicht für sinnvoll, weil sie einfach keine raumbedeutsamen Festlegungen darstellen. Nur raumbedeutsame Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen gehören jedoch in den Landesentwicklungsplan.

Volker Tschischke (VernunftKraft-NRW): Ich möchte noch einmal auf das Ziel 10.2-6, und zwar auf das Thema „Wind im Wald“, eingehen. Wir gehen noch einen Schritt weiter als die Naturschutzverbände. Der Wald, nicht nur die Bäume, sondern auch der

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

Boden, ist unser größter CO₂-Speicher. Wenn ich dort Windenergieanlagen errichten würde, müsste ich den Boden abtragen, und CO₂ würde frei. Wir vernichten also einen CO₂-Speicher. Dessen müssen wir uns bewusst sein.

Gehen Sie einmal in den Wald. Sie sehen gerade im Sauerland – dort gab es Wirbelstürme wie „Wiebke“ und „Kyrill“ –: Die Kalamitätsflächen leben. Herr Niemeyer-Lüllwitz sagte es schon: Man kann das nicht an einem Jahr festmachen. Auch in den vergangenen Jahren haben kleine Wirbelstürme, Windböen und Windhosen immer wieder auch kleine Waldflächen vernichtet. Diese Flächen sind aber nicht tot. Im Waldboden wird CO₂ gebunden. Die Bäume, der natürliche Wald – das ist das Wichtige und das Gute. Dies ist absolut schützenswert.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Damit sind wir am Ende der achten Fragerunde angelangt, hätten aber noch die Möglichkeit zu einer letzten Runde. Ich würde vorschlagen, dass wir mit dieser neunten dann enden.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Ich nutze die Gelegenheit, dass so viele Experten anwesend sind, für eine weitere Frage. Diese geht an die kommunalen Spitzenverbände. Viele Windenergievorhabenträger schildern mir die Situation, dass in den kommunalen Räten und auch ansonsten in der Bevölkerung vor Ort große Unterstützung für konkrete Windenergieprojekte vorhanden ist und sich die Vorhabenträgerin bzw. Kommunen damit konfrontiert sehen, dass die Regionalplanung diese Flächen aktuell nicht aufnehmen möchte. Ich habe vier bis fünf solcher Rückmeldungen gehört. Können Sie diesen von mir wahrgenommenen Trend bestätigen?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Unsere letzte Frage richtet sich an den Landesverband Erneuerbare Energien. Wir haben in der Antwort von Herrn Austermann vorhin gehört, welche Relevanz der Landesentwicklungsplan in der langen Frist für den Erfolg des Windenergieausbaus hat. Er hat auch hervorgehoben, wie wichtig es sei, dass die ausgewiesenen Flächen für die Realisierung von Windenergieprojekten auch tatsächlich geeignet sind.

Vorhin haben wir von der Grünenfraktion die kommunalen Spitzenverbände gefragt, warum für das Monitoring ein Turnus von zehn Jahren vorgeschlagen wird. Aus der Branche werden kürzere Intervalle von unter fünf Jahren gewünscht. Was, also welchen Beitrag zum langfristigen Erfolg des Ausbaus der erneuerbaren Energien, erhoffen Sie sich von diesem Instrument des Monitorings des LEP? Warum ist dafür aus Ihrer Sicht ein engeres Intervall als die vorgeschlagenen fünf Jahre notwendig?

Christian Loose (AfD): Herr Mock von der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit, wie schätzen Sie Kosten und Folgekosten dieser LEP-Änderung ein?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Vielen Dank für die Fragen und auch an alle diejenigen, die auf eine letzte Frage verzichten haben. Dies erlaubt es uns, den Zeitplan einzuhalten

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

und vor 13:00 Uhr fertig zu werden. Wir fangen mit der letzten Antwortrunde an. Zunächst haben die kommunalen Spitzenverbände das Wort.

Carina Peters (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Dr. Untrieser, wir haben uns soeben kurz abgesprochen: Uns sind keine derartigen Fälle bekannt. Wir weisen aber in diesem Zusammenhang auf das Gegenstromprinzip hin. Wenn die Kommunen die Projekte übersetzt sehen wollen, dann sollten die Regionalräte dies auch berücksichtigen. Das ist unsere Position dazu.

Christian Mildenerger (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Zur langfristigen Wirkung. Wie eingangs erwähnt, sehen wir die Änderungen des Landesentwicklungsplans sowie die Verankerung der Flächenausweisung auf Regionalplanebene grundsätzlich positiv.

Bei dem Monitoring geht es aus unserer Sicht darum, festzustellen – und zwar auch in kürzeren Zeiträumen –, welche Flächen für den Ausbau wirklich geeignet sind und welche nicht. Auf regionalplanerischer Ebene ergibt sich eine recht grobe Auflösung der Flächen. Dadurch werden manchmal, obwohl man etwas Gutes im Sinn hat, nicht nutzbare Flächen ausgewiesen, während andere, die nutzbar wären und von den Kommunen auch gewollt werden, übersehen bzw. im Landesentwicklungsplan nicht berücksichtigt werden. Das Monitoring ermöglicht es, diese Ziele nachzubessern.

Teilweise wird bei der Ausweisung auch immer wieder ein bisschen unterschlagen, dass es sich um von der Bundesgesetzgebung vorgegebene Mindestziele handelt. Zudem haben wir in Nordrhein-Westfalen ein eigenes Ziel. Wir wollen erste klimaneutrale Industrieregion werden. Wir müssen die Mindestziele annehmen und diese, wenn wir den ersten Schritt der Flächenausweisung gemacht haben, monitoren – und zwar relativ schnell, um zu sehen, welche Flächen nutzbar und welche nicht nutzbar sind, bevor irgendwelche Verfehlungstatbestände laut Bundesgesetz eintreten.

Zudem gilt es, die Entwicklung zu beobachten. Braucht die Industrie vielleicht schneller noch mehr grünen Strom? Wir plädieren bei dem Monitoring für einen engeren Zeitkorridor, um wirklich schnellstmöglich nachbessern zu können.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Die Industrie braucht keinen grünen, sondern vor allem preiswerten Strom. Wenn dieser grün ist, nimmt man ihn gerne. Aber er muss preiswert sein. Momentan läuft alles in eine andere Richtung. Damit verlieren wir Wertschöpfung.

Im Hinblick auf die Kosten darf ich Ihnen einmal Folgendes vorrechnen: 2022 hat die EEG-Lobby 10 Milliarden Euro Übergewinne gemacht. Diese durfte sie behalten. Ende 2022 wurde die EEG-Vergütung für Onshore-Windenergie um 25 % erhöht. Davon wird nichts gestrichen, kein Euro muss abgegeben werden. Der Satz ist nicht nur erhöht worden, sondern alle Anlagen, die letztes Jahr in die Ausschreibung gekommen sind, haben – welch' ein Wunder – den Höchstsatz erhalten.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (38.)

31.01.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,

Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (32.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vk

In der Folge sind die Pachten für entsprechende Grundstücke dramatisch gestiegen. Wir sehen inzwischen Pachtangebote von 450.000 Euro pro Windanlage und Jahr. Für eine einzelne Anlage, die 20 Jahre steht, für nur einen Standort, werden 19 Millionen Euro Pachtzahlungen geleistet.

Sie können sich vorstellen, was hinter den Kulissen los ist: Ein Run ohne Ende. Jeder Waldbesitzer, jeder Landwirt will einen solchen Standort. Nicht jeder kann einen haben, also führt dies zu einer Art „Lotto“. Der eine Landwirt gewinnt im Lotto, indem er die Windenergieanlage – mit 19 Millionen Euro – bekommt, und der andere nicht. Derjenige, der den Standort bekommen hat, kann mit dem Geld die Nachbarn aufkaufen. Es entsteht durch das viele Geld, das hier durch den LEP in die Gesellschaft, in die Struktur hineingestreut wird, eine höchst unsoziale Situation.

Nehmen wir an, statt 450.000 Euro würden pro Anlage und Jahr nur 250.000 Euro Pacht gezahlt – das sind nur die Pachtzahlungen, die Projektierer werden noch einmal genauso wie Geld verdienen und auch der Betreiber braucht später Geld –: Bei 1.000 Windenergieanlagen, die wir zu bauen vorhaben, sind das alleine 10 Milliarden Euro Pacht. Das Land streut hier 10 Milliarden Euro unter bestimmte Leute mit bestimmten Beziehungen. Alle anderen müssen das aber finanzieren. Dieses Geld trägt am Ende nicht zu einer Wertschöpfung bei, sondern das Ganze muss subventioniert werden.

Subventionierungen sind keine Wertschöpfung. Im Gegenteil. Zugleich verlieren wir Wertschöpfung, werden ärmer und mit immer mehr Kosten und Abgaben belastet. Das ist eine ungemein teure Angelegenheit, die uns an den Rand des Erträglichen führen wird.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich bedanke mich bei Ihnen allen für die Antworten in dieser letzten Frage- und Antwortrunde. Bevor ich die Sitzung beende, möchte ich mich jedoch noch einmal im Namen des gesamten Ausschusses herzlich bei allen Sachverständigen für ihre Teilnahme an der heutigen Anhörung bedanken. Herzlichen Dank dafür, dass Sie uns heute zur Verfügung gestanden haben und uns noch einmal ganz unterschiedliche Sachverhalte in Bezug auf diese Änderungsverordnung zum Landesentwicklungsplan erörtert haben. Die Sitzung ist damit beendet.

gez. Dr. Robin Korte
Vorsitzender

Anlage

15.02.2024/15.02.2024

Anhörung von Sachverständigen

des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume

**Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
Vorlage 18/2070****Unterrichtung durch den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen 18/7443**

am Mittwoch, dem 31. Januar 2024
10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Plenarsaal, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Carina Peters	
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	Rudolf Graaff	18/1233
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Andrea Garrelmann	
Unternehmer nrw Alexander Felsch Düsseldorf	Alexander Felsch	18/1219
Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU e.V.) Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Dr. Andreas Hollstein Düsseldorf	Dr. Andreas Hollstein	18/1225
Die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (IHK NRW) Dr. Matthias Mainz Düsseldorf	Dr. Ulrich Biedendorf Raphael Jonas	18/1221

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Markus Lehrmann Hauptgeschäftsführer Düsseldorf	Markus Lehrmann Simon Adenauer	18/1234
vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Raimo Bengler Hauptgeschäftsführer Duisburg	Raimo Bengler	18/1202
Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V. Thomas Mock Köln	Thomas Mock	18/1232
Vernunftkraft NRW e.V. Volker Tschischke z.Hd. 1. Vorsitzender Volker Tschischke Borchen	Volker Tschischke	18/1223
Open Grid Europe GmbH (OGE) Frank Lehmann Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Betriebsrates Essen	Dr. André Brauner	18/1212
Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) NRW e. V. Christian Mildenberger Geschäftsführer Düsseldorf	Christian Mildenberger	18/1222
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Holger Gassner Düsseldorf	Holger Gassner	18/1218
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH Christoph Austermann Münster	Christoph Austermann <i>(per Videoschaltkonferenz)</i>	18/1224

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Zentralinstitut für Raumplanung Professorin Dr. Susan Grotefels Geschäftsführerin Münster	Professorin Dr. Susan Grotefels	18/1238
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Oberhausen	Adalbert Niemeyer-Lüllwitz (BUND LV NRW) Frau Dr. Heide Naderer (NABU NRW)	18/

Weitere Stellungnahmen:

IHK Köln	18/1211
----------	----------------